

# Bericht

**des Bundesministers für Inneres  
zur Entschließung des Nationalrates vom 20. Feber 1985**



**ZI. E 37-NR/XVI. GP**



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

B E R I C H T

-----

Zur Entschließung des Nationalrates vom  
20. Feber 1985, Zl. E 37-NR/XVI.GP., beehe ich mich  
folgendes mitzuteilen:

Die in der gegenständlichen Entschließung des Nationalrates vorgenommene Umschreibung der Tätigkeit der Exekutive als "Vorsorge für die Sicherheit der Menschen" geht über den rechtlichen und tatsächlichen Aufgabenbereich der Exekutive hinaus.

Wesentliches Merkmal der "Polizei" ist die Gefahrenabwehr. Diese umfaßt die Abwehr besonderer, bestimmten Verwaltungsmaterien zuzuordnender Gefahren (Verwaltungspolizei) sowie die Abwehr allgemeiner Gefahren, nämlich solcher, die nicht in bezug auf bestimmte Verwaltungsmaterien, sondern losgelöst von diesen entstehen können (Sicherheitspolizei).

Es ist evident, daß die der Verwaltungspolizei, wie beispielsweise Bau-, Gewerbe-, Veranstaltungs- und Feuerpolizei zugehörigen Tätigkeiten durchaus auch Elemente sicherheitspolizeilicher Aufgaben beinhalten.

Die Sicherheitspolizei umfaßt hingegen - nach der von der Lehre geprägten Begriffsumschreibung - ausschließlich alle jene Maßnahmen, die der Abwehr und der Unterdrückung der allgemeinen Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren dienen.

Als Richtnorm zur Qualifikation einer Aufgabe als "artfremd" oder nicht wäre die Sicherheitspolizei heranzuziehen.

Die Sicherheitspolizei wird von den Sicherheitsbehörden wahrgenommen, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Bundesgarde, der Bundesicherheitswache und des Kriminalbeamtenkorps, also der Exekutive, bedienen.

Meiner Ansicht nach ist im Hinblick auf den in der vorliegenden Entschließung gebrauchten Begriff "Exekutive" jedoch ausschließlich die Tätigkeit dieser Wachkörper und nicht die der Behörden Gegenstand dieser Entschließung.

Die Sicherheitsbehörden und damit auch ihre Wachkörper haben aber neben der "allgemeinen Sicherheitspolizei" (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG), zu der auch die Tätigkeit im Dienste der Strafjustiz zählt, aus dem Bereiche der Verwaltungspolizei nachstehende Rechtsmaterien zu vollziehen.

Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten, Pressewesen, Meldewesen, Fremdenpolizei, Paßwesen, Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm (vgl.u.a. § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes und die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 26.2.1946, BGBl.Nr. 74/1946).

Die Vollziehung dieser Materien ist in die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und ihrer Wachkörper bereits dermaßen integriert, daß sie nicht mehr weggedacht werden kann, wobei aber auch die Tatsache nicht unbeachtet bleiben darf, daß diese Materien für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden, insbesondere jener im

Dienste der Strafjustiz, sogar eine nicht unwesentliche Voraussetzung darstellen.

Darüberhinaus hat der Bundesgesetzgeber die Vollziehung einer Reihe von anderen Bundesgesetzen bzw. bestimmter Normen derselben dem Bundesminister für Inneres übertragen.

Ich setze voraus, daß die o.a. den Sicherheitsbehörden bzw. ihren Wachkörpern historisch "zugewachsene" Aufgaben, sowie die Tätigkeit im Dienste der Strafjustiz und die dem Bundesminister für Inneres übertragene Vollziehung bundesgesetzlicher Normen nicht als "artfremde" Tätigkeit im Sinne der gegenständlichen Entschließung des Nationalrates anzusehen sind. Bezüglich der letztgenannten Normen ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber in der jeweils behandelten Materie Wesensmerkmale der Sicherheitspolizei oder zumindest Verknüpfungen zu dieser erkannte.

Es gibt allerdings auch eine Reihe von Bundesgesetzen, in denen eine Mitwirkung von Organen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie vorgesehen ist, die keine unmittelbaren Berührungspunkte mit der Sicherheitspolizei aufweisen oder in denen sicherheitspolizeiliche Belange nur am Rande berührt werden. Als Beispiel hiefür seien etwa das Denkmalschutzgesetz, Erdölbevorratungs- und -meldegesetz, Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, Bundesgesetz vom 4.2.1925 betreffend Rattenvertilgung und in vielen Bestimmungen auch die Gewerbeordnung anzuführen, bei deren Vollziehung die Organe der Bundespolizei und/oder der Bundesgendarmerie mitzuwirken haben.

Ein weiterer im Zuge der technischen Entwicklung immer umfangreicher werdender Aufgabenbereich, nämlich die Verkehrspolizei, wäre gesondert zu betrachten. Diese eindeutig besondere Gefahren bekämpfende Tätigkeit ist im Grunde genommen schlechthin die Belastung der Exekutive.

Es ist aber nach einer jahrzehntelangen Entwicklung eine Trennung der Verkehrspolizei von der Sicherheitsexekutive und Zuweisung derselben an andere erst zu errichtende Institutionen nicht mehr vorstellbar.

Hinsichtlich des ruhenden Verkehrs hingegen sollten meines Erachtens Alternativen - etwa durch Übernahme der sogenannten "Politessen" in den Gemeindedienst - gefunden werden.

Zur Frage der Amtshilfe darf ich feststellen, daß die damit verbundenen Tätigkeiten aus grundsätzlichen Erwägungen nicht als "artfremd" zu qualifizieren sind, da sie von allen Organen im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche zu leisten sind.

Somit wären noch die in Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen zu prüfen, welche die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Mitwirkung an der Vollziehung berufen.

Viele der vom Landesgesetzgeber den Sicherheitsbehörden bzw. ihren Organen zur Vollziehung übertragene Normen beziehen sich tatsächlich nicht auf Sicherheitsprobleme im Sinne der Bekämpfung allgemeiner Gefahren, berühren diese aber - vergleichbar den Regelungen in Bundesgesetzen - in Randbereichen. Ich achte daher bei Begutachtungen von Landesgesetzen im Verfahren des Art. 97 Abs. 2 B-VG stets darauf, daß den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur Aufgaben übertragen werden, die entweder spezifisch sicherheitspolizeilicher Natur oder dem Aufgabenbereich der allgemeinen Sicherheitspolizei vergleichbar sind bzw. diesem zu-

mindest nahekommen. Selbstverständlich ließen sich in diesem Zusammenhang Ausnahmen finden, bei denen seitens meines Ressorts bzw. der Bundesregierung gegen die fraglichen Bestimmungen eines Landesgesetzes kein Einspruch erhoben wurde, um einem höherwertigen Gesamtinteresse der Bürger eines Landes oder des ganzen Bundesstaates zu dienen.

Diesbezüglich verweise ich beispielsweise auf die Fischereigesetze, Jagdgesetze, Motorschlittengesetze, Geländefahrzeuggesetze, Bergführergesetze, Kulturpflanzenschutzgesetze, Naturschutzgesetze, Kino- gesetze, Straßengesetze, Tanzschulgesetze, Waldschutzgesetze etc. verschiedener Länder, welche die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in unterschiedlicher Weise zur Mitwirkung bei der Vollziehung heranziehen.

Eine exakte Abgrenzung der einzelnen Aufgabenbereiche und der mit der Vollziehung verbundenen Kosten wäre allerdings nur möglich, wenn ein dem Grundsatz der Verwaltungökonomie widersprechender aber unvermeidbarer unverhältnismäßig hoher Aufwand an Arbeitszeit und Kosten eingesetzt würde.

Im Übrigen wäre zu bedenken, daß sicherheitspolizeiliche und verwaltungspolizeiliche Aufgaben einander überschneiden können, weshalb nicht in jedem Fal- le eine scharfe Trennung vorgenommen werden kann.

Hinsichtlich der Einzelheiten darf ich auf die in der angeschlossenen Beilage enthaltene Auflistung jener Landesgesetze verweisen, zu deren Vollziehung die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berufen sind.

Die gegenständliche Aufstellung wurde - so weit es die laufenden Gesetzgebungsakte der Landtage zulassen - mit Stand Juli 1985 und so vollständig wie es der Umfang der landesrechtlichen Normen zuläßt unter Zuhilfenahme der von HR Dr. SZIRBA verfaßten und vom Bundesminister für Inneres herausgegebenen Broschüre vorgenommen.

Allfällige noch im Entwurfs-Stadium befindlichen Landesgesetze fanden keine Berücksichtigung.

Wien, am 21. Feber 1986

Beilage

*Karl Blechner*

Zahl: 51.000/77-II/13/86

A U F S T E L L U N G

der Landesgesetze, an deren Vollziehung die Organe  
des öffentlichen Sicherheitsdienstes mitzuwirken  
haben.

Vorangestellt werden jene Landesgesetze, welche die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen vorsehen:

- ) Kärntner Landesgesetz vom 28.2.1978 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. 53, idF LGBl. 23/1979

#### Bundesgendarmerie

##### § 1

- (1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung landesrechtlicher Vorschriften als Hilfsorgane der zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständigen Behörden nach Maßgabe des Abs. 2 mitzuwirken, sofern sie diesen Behörden nach den Organisationsvorschriften des Bundes unterstellt sind.
- (2) Die Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie erfolgt durch
- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
  - b) Maßnahmen, die für die Einleitung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind sowie
  - c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.
- (3) Die Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie erstreckt sich auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden landesrechtlichen Vorschriften sowie auf jene später erlassenen landesrechtlichen Vorschriften, in denen eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie vorgesehen wird.

#### Bundespolizeibehörden

##### § 2

- (1) Im örtlichen Wirkungsbereich einer

Bundespolizeibehörde hat diese bei der Vollziehung landesrechtlicher Vorschriften, in denen eine Mitwirkung der Bundespolizeibehörden vorgesehen ist, und die nach dem 20. Mai 1978 erlassen wurden, nach Maßgabe des Abs. 2 mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkung der Bundespolizeibehörden erfolgt durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind sowie
- c) Vornahme aller vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen, die im Zusammenhang mit drohenden oder festgestellten Verwaltungsübertretungen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum ohne vorausgegangenes Verfahren dienen.

#### Andere Organe

#### § 3

Insoweit der zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständigen Behörde andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie, soweit es tunlich ist, für Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 diese heranzuziehen.

(Anmerkung: Das obzit. Gesetz sieht im Gegensatz zu den folgenden angeführten auch die Mitwirkung der Bundespolizeibehörden vor).

Die Mitwirkungsbestimmungen in den nachstehenden Gesetzen stimmen im wesentlichen überein. Es werden daher neben der Zitierung der fraglichen Gesetze die übereinstimmenden Mitwirkungsbestimmungen wiedergegeben.

- ) Oberösterreichisches Landesgesetz vom 8.7.1977 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBL. 46.
- ) Salzburger Landesgesetz vom 10.2.1967 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBL. 19/1967.
- ) Steiermärkisches Landesgesetz vom 25.10.1968 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBL. 8/1969.
- ) Tiroler Landesgesetz vom 22.11.1966 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBL. 2/1967.
- ) Vorarlberger Landesgesetz über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBL. 29/1966.

### § 1

Die nach den Bundesvorschriften zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der im Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Landesgesetze als Hilfsorgane der zuständigen Landesbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, so weit er gesetzlich vorgesehen ist.

### § 2

- (1) Insoweit der Behörde, die mit der Vollziehung von Landesgesetzen betraut ist, andere geeignete Organe des Landes oder der Gemeinden zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde zunächst dieser Organe zu bedienen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde die Bundesgendarmerie hievon zu verständigen, falls gemäß § 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten ist. Mit dem Zeitpunkt der Verständigung entfallen Rechte und Pflichten der Bundesgendarmerie gemäß § 1.

Nachstehend werden die in Folge der durch das Bundesgesetz vom 27.4.1977, BGBl. Nr. 432, erfolgten Änderungen des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1950) erlassenen Landesgesetze angeführt:

-) Kärntner Landesgesetz über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBl. 74/1977.

Wahrung des öffentlichen Anstandes  
§ 1

- (1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Als Verletzung des öffentlichen Anstandes gilt jedes Verhalten in der Öffentlichkeit, das einen groben Verstoß gegen jene Pflichten der guten Sitten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat, sofern es unmittelbar von mehreren Personen wahrgenommen werden kann.

Lärmerregung

§ 2

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

- ) Steiermärkisches Landesgesetz betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkung, LGBl. 158/1975

### § 1

Wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

### § 3

(1) Verwaltungsübertretungen nach § 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu S 3.000,— oder mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

...

### § 4

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 1 und 3 Abs. 1 in dem durch das Gesetz, LGBl. 8/1969, bestimmten Rahmen mitzuwirken.

Anmerkung: Bei dem obzit. Gesetz, LGBl. 8/1969, handelt es sich um das Steiermärkische Landesgesetz vom 25.10.1968 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

-) Tiroler Bauordnung,  
LGBL. 43/1978

§ 54

(1) Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des § 53 Abs. 1 lit. a, lit. e (eingeschränkt auf das Tatbild im Zusammenhang mit § 38 Abs. 2), lit. f (eingeschränkt auf die Tatbilder im Zusammenhang mit § 38 Abs. 6 und § 40 Abs. 1 und 2), lit. h und lit. i als Hilfsorgan der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat

- a) von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes dem Magistrat der Stadt Innsbruck anzuseigen und
- b) bei drohenden oder festgestellten Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes überdies alle vorläufigen und unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum zu treffen, die ohne vorausgegangenes Verfahren getroffen werden.

Anmerkung: Bei den angeführten Bestimmungen, an deren Vollziehung die Organe der Bundesgendarmerie bzw. der Bundespolizeidirektion Innsbruck mitzuwirken haben, handelt es sich um folgende:

- a) Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens ohne Bewilligung;
- b) Gewährleistung der Sicherheit von Menschen und Sachen und Hintanhaltung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn, insbesondere durch Lärm und Staub bei der Bauausführung;

- c) Aufräumungsarbeiten nach Vollendung des Bauvorhabens, die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes erforderlich sind;
- d) Mängelbehebung und Baueinstellung;
- e) Benützung einer baulichen Anlage vor Erteilung der Benützungsbewilligung oder Verwendung zu einem anderen als dem bewilligten Verwendungszweck;
- f) Abstellen oder Benützen eines Wohnwagens außerhalb von Campingplätzen.

-) Vorarlberger Baugesetz,  
LGB1. 39/1972

### § 54

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des § 40 Abs. 4 und des § 55 Abs. 1 lit. a, lit. d (eingeschränkt auf § 37 Abs. 1), lit. e, lit. f, lit. g (eingeschränkt auf die §§ 43 Abs. 2, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1) und lit. i im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGB1. 29/1966, mitzuwirken.

Anmerkung: Nach § 40 Abs. 4 hat die Behörde die zur Abwehr oder Beseitigung der Gefahren notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn es die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen erfordert; § 55 Abs. 1 enthält Strafbestimmungen (Verwaltungsübertretungen); eine Verwaltungsübertretung begeht nach lit. a, wer ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne Baubewilligung ausführt, nach lit. d, wer ein Bauvorhaben durch Unbefugte ausführen lässt, nach lit. e, wer eine Überprüfung von Rauch- und Abgasfängen nicht durchführen lässt oder Überwachungsorganen den Zutritt oder Auskünfte verweigert, nach lit. f, wer behördlich eingestellte Bauarbeiten fortsetzt oder fortführen lässt, nach lit. g, wer behördliche Verfügungen zur Aufräumung, Instandsetzung oder Räumung nicht befolgt, nach lit. i, wer Bauwerke oder Teile davon ohne Benützungsbewilligung benutzt.

- Salzburger Bergführer-  
gesetz, LGBL. 76/1981

### § 7

(3) Bei Bergunfällen anderer als der von ihm geführten oder begleiteten Personen ist der Bergführer zur notwendigen und zumutbaren Hilfeleistung einschließlich der Mitwirkung an der Bergung des Verunglückten verpflichtet, wenn mit dem Eintreffen oder ausreichender Hilfe eines Rettungsdienstes (z.B. Bergrettung, Alpin-gendarmerie) in angemessener Zeit nicht gerechnet werden kann. Erforderlichenfalls ist der Unfall unverzüglich bei der nächsten Sicherheitsdienststelle oder der Bergrettung zu melden. In jedem Fall, insbesondere auch bei längerer Unterbrechung oder gänzlichem Abbruch der Bergfahrt, hat der Bergführer aber vorerst für die Sicherheit seiner Gäste zu sorgen. Die strafrechtlichen Bestimmungen betreffend die Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 des Strafgesetzbuches, BGBL. 60/1974) werden durch die vorstehende Regelung über die Hilfeleistungspflicht nicht berührt.

-) Vorarlberger Berg-  
fährergesetz,  
LGBel. 25/1982

§ 41

Die Bundesgendarmerie hat bei der Voll-  
ziehung des § 42 Abs. 1 lit. a und f  
im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes  
über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie  
bei der Vollziehung von Landesgesetzen mit-  
zuwirken.

Anmerkung: Gemäß § 42 Abs. 1 begeht eine Übertretung, wer

- a) sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren betätigt, ohne nach diesem Gesetz hiezu berechtigt zu sein,
- f) eine Bergsteigerschule betreibt, ohne nach diesem Gesetz hiezu berechtigt zu sein.

-) Salzburger Camping-  
platzgesetz,  
LGBL. 66/1966

§ 13

(1) Der Inhaber der Berechtigung zum Betrieb eines Campingplatzes (Verantwortlicher) ist berechtigt, Gästen, die durch Trunkenheit, durch Ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand, die Ruhe und Ordnung auf dem Campingplatz - insbesondere die Nachtruhe - stören oder bei anderen Gästen berechtigtes Ärgernis erregen, den weiteren Aufenthalt auf dem Campingplatz zu verwehren. Ferner ist er berechtigt, Personen, von denen bekannt oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß ihr Aufenthalt auf dem Campingplatz störend oder ärgerniserregend wirken wird, von vornherein den Zutritt zum Campingplatz zu verbieten. Zur Beseitigung eines hiebei entgegengestellten Widerstandes kann um die Unterstützung der zuständigen Organe der öffentlichen Sicherheit angesucht werden.

...

-) Vorarlberger Camping-  
platzgesetz,  
LGBI. 34/1981

§ 16

Die Bundesgendarmerie hat bei der Voll-  
ziehung des § 12 Abs. 1 zweiter Satz und  
Abs. 2 im Umfang der Bestimmungen des  
Gesetzes über die Mitwirkung der Bundes-  
gendarmerie bei der Vollziehung von  
Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: Die o.a. Bestimmungen betreffen die von der Behörde ver-  
fügte Sperre eines Campingplatzes.

- ) Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBL. 118, in der Fassung LGBL. 31/79

§ 24

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 4, 10 Abs.5 erster Satz, 13 Abs. 3, 16, 19 Abs. 1 und 23 Abs. 1 lit. o und c sowie – soweit sie sich auf diese Bestimmung beziehen – des § 23 Abs. 1 lit. a im Umfang des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGBL. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: § 4 betrifft das Verbrennen von Sachen im Freien, § 10 Abs. 5 erster Satz das Verbot der Behinderung der Durchführung feuerpolizeilicher Aufträge und Maßnahmen, § 18 allgemeine Pflichten bei Bränden, § 19 Abs. 1 besondere Pflichten bei Bränden und § 23 Abs. 1 lit. b und c Strafbestimmungen gegen die mutwillige Alarmierung einer Feuerwehr oder die mißbräuchliche Verwendung von Lösch- einrichtungen.

-) Tiroler Feuerpolizei-  
ordnung, LGBl. 47/1978,  
idF LGBl. 19/1979

Brandmeldestellen  
§ 27

(1) Der Gemeinderat hat die Dienststellen oder Personen zu bestimmen, denen Brände zu melden sind (Brandmeldestellen). Die Brandmeldestellen sind ortsbülich zu verlautbaren. Die Bestimmung eines Gendarmeriepostens als Brandmeldestelle kann nur mit Zustimmung des Landesgendarmeriekommmandos für Tirol, die Bestimmung eines Polizeiwachzimmers als Brandmeldestelle nur mit Zustimmung der Bundespolizeidirektion Innsbruck erfolgen. Jede Brandmeldestelle ist mit einer roten Tafel mit weißer Aufschrift "Brandmeldestelle" so zu kennzeichnen, daß sie auch in der Nacht sichtbar ist. Von einer Brandmeldestelle aus muß die zuständige Feuerwehr jederzeit sofort verständigt werden können.

(2) Inhaber von Fernsprechstellen sind verpflichtet, an sie gelangende Brandmeldungen sowie Aufforderungen zur Hilfeleistung im Brandfalle sofort an die nächstgelegene Brandmeldestelle weiterzugeben.

Brandmeldung  
§ 29

(1) Wer einen Brand wahrnimmt, hat sofort Brandalarm zu geben und die Brandmeldung an die nächste Brandmeldestelle zu erstatten.

(2) Der Brandmeldestelle obliegt die Verständigung der Feuerwehr.

(3) Die Verständigung der Energieversorgungsunternehmen zur Abschaltung der Starkstromleitungen vor Beginn der Löscharbeiten obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

(4) Der Bürgermeister hat jeden größeren Brand der Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Innsbruck der Bundespolizeidirektion Innsbruck zu melden.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie  
§ 40

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 2 lit. d und 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 lit. a sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 lit. c als Hilfsorgan der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
  - b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- mitzuwirken.

Anmerkung: § 3 Abs. 2 betrifft die behördliche Aufsicht (den Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den in Betracht kommenden baulichen Anlagen zu gewähren), § 5 Abs. 2 lit. d das Verbot des Wegwerfens von glimmenden Rückständen, heißer Asche usw. an Stellen, an denen dadurch eine Brandgefahr entsteht, § 32 Abs. 1 besondere Pflichten der Liegenschaftseigentümer und § 39 Strafbestimmungen.

-) Burgenländisches  
Fischereigesetz,  
LGB1. 1/1949, idF.  
LGB1. 20/1958

§ 63 a

(1) Wer die Fischerei ausübt, hat eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Fischereikarte oder eine Fischereigastkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Sicherheit sowie den Fischereischutzorganen vorzuweisen.

§ 68

(1) ...

(2) Die Bürgermeister, die Organe der öffentlichen Sicherheit, der Revierausschuß (§ 27) und die Fischereischutzorgane sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Mißstände und Übertretungen zur Kenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde zu bringen.

-) Kärntner Fischereigesetz, LGB1. 43/1951, idF LGB1. 18/1954 und 7/1960

§ 62

(1) Wer den Fischfang ausübt, hat eine auf seinen Namen lautende Fischerkarte mit sich zu führen. Falls der Inhaber der Fischerkarte nicht Fischereiberechtigter (Eigenrevierbesitzer, Pächter) ist, hat er außer der Fischerkarte auch einen Erlaubnisschein mit sich zu führen. Die Fischerkarte und der Erlaubnisschein sind auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

§ 66

(1) Die Gemeinden, die Gendarmerie, die beeideten Organe der Fluß- und Forstpolizei sowie besonders behördlich bestellte Organe sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

-) NÖ. Fischereigesetz,  
LGBl. 6550-1 vom  
18.1.1974

Die Fischerkarte  
Allgemeine Bestimmungen  
§ 25

- (1) Wer den Fischfang ausübt, hat
- eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Fischerkarte (Abs. 4) oder
  - eine Fischergastkarte (§ 26) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen und diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den behördlich bestätigten und beeideten Fischereiaufsehern auf deren Verlangen vorzuweisen.

Überwachung  
§ 44

(1) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen des § 46 Abs. 1 Z. 1 bis 4 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und jene des § 46 Abs. 1 Z. 15, 17 und 19 (letztere Ziffer eingeschränkt auf die Verbote und Gebote dieses Gesetzes nach den §§ 41 und 42 und die Vorschriften jener Verordnungen, die auf Grund des § 40 erlassen wurden) der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

(2) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des § 46 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und als Hilfsorgan der Behörde bei der Vollziehung des § 46 Abs. 1 Z. 15, 17 und 19 (letztere Ziffer eingeschränkt auf die Verbote und Gebote dieses Gesetzes nach den §§ 41 und 42 und die Vorschriften jener Verordnungen, die auf Grund des § 40 erlassen wurden) dieses Gesetzes durch

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren

erforderlich sind,  
mitzuwirken.

-) OÖ. Fischereigesetz,  
LGB1. 60/1983

Mitwirkung sonstiger Organe  
§ 48

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 49 Abs. 1 Z. 10, 11, 21, 22 sowie 23 im Umfang des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGB1. Nr. 46/1977, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen jener Bestimmungen des § 49 dieses Gesetzes, hinsichtlich derer gemäß Abs. 1 eine Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie vorgesehen ist, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

-) Salzburger Fischereigesetz, LGB1. 15/1970,  
idF LGB1. 79/1980

§ 8

...

(6) Die Fischer sind verpflichtet, beim Fischen die Fischerkarte und den Nachweis über die Erlaubnis ... mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter des Fischwassers sowie den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen.

§ 10

(1) ...

(2) Während der Schonzeit dürfen die geschonten Fischarten nicht gefangen werden. Fischzüchtern und Personen, die die Fischzucht mit Laich beliefern, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Landesfischereirates der Fang bestimmter Fischarten während der Laichzeit zur Laichgewinnung bewilligt werden. Die Fischer haben diese Bewilligung mit sich zu führen und den Organen der öffentlichen Aufsicht über Verlangen vorzuweisen.

§ 12

(1) ...

(2) Die Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

...

(7) Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, beim Fischen unter Verwendung des Elektrogerätes oder der elektrischen Einrichtungen den Bewilligungsbescheid mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen.

-) Tiroler Fischereigesetz, LGBL. 15/1952

§ 52

(1) Wer die Fischerei ausübt, muß eine von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das betreffende Fischwasser ganz oder zum größten Teil liegt, ausgestellte Fischereikarte bei sich führen, welche die Befugnis zum Fischfang in Gewässern bescheinigt; er hat diese auf Verlangen den Fischereiaufsehern und Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen. ...

§ 67

(1) Die Gemeindebehörden, die Gendarmerie, die beeideten Organe der Fürst- und Flußpolizei und die Organe des Revierausschusses und der Fischereiberechtigten sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde zu bringen.

(2) ...

(3) Diesen zur Überwachung berufenen Organen stehen, vorbehaltlich der mit ihrer amtlichen Stellung verbundenen, etwa weitergehenden Befugnisse, die im § 55 bezeichneten Rechte zu, und erstreckt sich insbesondere das Recht der Untersuchung der Fischbehälter der Händler auf den Fischvorrat überhaupt, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten (Gewerbebetrieb) in Kaltern, Geschirren u.dgl. halten.

Anmerkung: Nach § 55 steht dem Fischerei-Wachpersonal insbesondere das Recht zu:

- a) die Fischwässer ihres Dienstsprengels, die Wehren, Schleusen, Dämme usw., insoferne diese Anlagen die Fischerei berühren, zu beaufsichtigen;
- b) Fischerschiffe, Fischbehälter, Fischlageln sowie auch die Fischereigeräte zu untersuchen;
- c) zur Beschlagnahme von Fischen und Fischereigerätschaften zu schreiten.

-) Vorarlberger Fischereigesetz, LGBl. 27/1891, idF LGBl. 18/1934 und 6/1946

### § 66

Wer den Fischfang außerhalb eingefriedeter Örtlichkeiten ausübt, muß mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfang in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und diese Bescheinigung den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen.

Die Bescheinigung besteht für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers sowie für deren Hilfspersonal in einer "Fischerkarte"; dieselbe wird stets auf den Namen ausgestellt, und zwar:

1. Für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers von der politischen Bezirksbehörde, für den Besitzer auf unbestimmte Dauer gegen Rückstellung im Falle der Veräußerung oder Verpachtung des Fischwassers, für den Pächter nach Maßgabe der Pachtdauer gegen Rückstellung beim Aufhören des Pachtes;
2. für das Hilfspersonal von dem Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr.

Dritte Personen, welche zum Fischfang in einem oder mehreren fremden Fischwässern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden, müssen sich mit dem auf Namen lautenden "Fischerbüchl" versehen, worin die Besitzer oder Pächter der Fischwässer die Zulassung zum Fischfang und deren Dauer bescheinigen.

### § 68

Auf die mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei betrauten und hiefür bestätigten und beeideten Organe finden die für das Feldschutzpersonal überhaupt geltenden Bestimmungen und in Betreff ihrer amtlichen Stellung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16.6.1872, RGBl. 84, Anwendung.

Es steht ihnen insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

- a) Die Fischwässer ihres Dienstsprengels, die Wehren, Schleusen, Dämme, Radstuben usw., insoferne diese Anlagen die Fischerei berühren, zu beaufsichtigen;
- b) die Fischerschiffe, Fischbehälter sowie auch die Fischereigeräte zu untersuchen;
- c) zur Beschlagnahme von Fischen und Fischereigerätschaften sowie zu Verhaftungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. 84, zu schreiten.

### § 79

Die Gemeindevorstände, die Gendarmerie und die beeideten Organe der Flußpolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

...

Diesen zur Überwachung berufenen Organen stehen vorbehaltlich der mit ihrer amtlichen Stellung verbundenen, etwa weitergehenden Befugnisse, die im § 68 bezeichneten Rechte zu, und erstreckt sich insbesondere das Recht der Untersuchung der Fischbehälter der Händler auf den Fischvorrat überhaupt, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten in Kaltern, Geschirren u.dgl. (§ 64) halten.

-) Wiener Fischereigesetz,  
LGBL. Nr. 1/1948,  
idF des Gesetzes  
vom 1.6.1984,  
LGBL. Nr. 21/1984

§ 23

(1) ...

(2) Die Fischerkarte ist unübertragbar. Sie gilt nur für die Personen, auf deren Namen sie lautet und für die Zeit, für die sie ausgestellt wurde. Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Organen der öffentlichen Sicherheit, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses über Verlangen auszuhändigen.

§ 62

(1) ...

(2) ...

(3) Die Bundespolizeidirektion Wien hat die von ihren Organen dienstlich wahrgenommen Übertretungen der §§ 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, 28 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 2 und 52 lit. b und c der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben überdies den Fischereiaufsehern und Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses bei Amtshandlungen gemäß § 58 Abs. 2 lit. a, b, e, f und g erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.

Anmerkung: Die obzit. Bestimmung des § 58 beinhaltet die Berechtigung und Verpflichtung der Fischereiaufseher Wasserfahrzeuge, Fischereigeräte und Fischbehälter sowie eingefriedete Grundstücke zu betreten, Personen, die bei einem Eingriff in ein fremdes Fischereirecht betreten wurden, anzuhalten und zum Sachverhalt zu befragen sowie deren Fahrzeuge und Gepäckstücke u.dgl. zu durchsuchen; sowie diese Personen zum Zwecke der Vorführung vor das nächste erreichbare Organ der öffentlichen Sicherheit festzunehmen, wenn sie auf frischer Tat betreten wurden, die von der Begehung der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen zu beschlagnahmen; sowie die beim Fischtransport oder Fischfang wahrgenommenen Tierquälereien abzustellen.

- ) Salzburger Gasgesetz 1978,  
LGB1. 4/1979

Verhalten bei Gasausströmen  
§ 7

Wer Gasausströmen wahrnimmt, ist verpflichtet – falls er das Ausströmen nicht sofort verhindern kann – unverzüglich gefährdete Personen zu warnen und ein Organ der öffentlichen Sicherheit oder das Gaslieferungsunternehmen zu verständigen.

- ) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Gamsräude, LGB1. 77/1953

§ 5

(1) Zur wirksamen Durchführung des Abschusses räudekranker und räudeverdächtiger Gams und anderer zur Erhaltung und Hege des gefährdeten Wildstandes an Gams dienlicher Maßnahmen sind in jedem Verwaltungsbezirk, in welchem Gamswild als Standwild vorkommt, von der Bezirksverwaltungsbehörde über Vorschlag der Bezirks-Gamsräudekommission (Abs. 7) tunlichst aus dem Stande der Berufsjäger ein oder mehrere Gamsräudekommissäre zu bestellen, ...

...

(6) Die Gamsräudekommissäre erhalten von der Bezirksverwaltungsbehörde anlässlich ihrer Bestellung und Beeidigung amtliche Ausweise, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes stets bei sich zu tragen und den öffentlichen Sicherheitsorganen sowie den von ihren Amtshandlungen betroffenen Personen auf Verlangen vorzuweisen haben.

- ) Steiermärkisches § 13  
Geländefahrzeugegesetz,  
LGBl. 139/1973 (1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz, LGBl. 8/1969, bestimmten Rahmen mitzuwirken.

• • •

Anmerkung: Die Mitwirkungsverpflichtung von Organen einer Bundespolizeibehörde ergibt sich daraus, daß diesen Behörden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches eine Strafkompetenz zukommt.

- ) Tiroler Landesgesetz § 9  
über die Verwendung  
von Geländefahrzeugen  
außerhalb von Straßen  
mit öffentlichem Verkehr,  
LGBl. 54/1972 Mitwirkung der Bundesgendarmerie  
Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz, LGBl. 2/1967, bestimmten Rahmen mitzuwirken.

-) Burgenländisches  
Jagdgesetz, LGB1. 30/1970  
idF. LGB1. 29/1980 und  
24/1982

II. Die Jagdkarte  
Allgemeine Bestimmungen  
§ 61

- (1) Wer die Jagd ausübt, hat
- eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige burgenländische Landes- oder Bezirksjagdkarte oder
  - eine Jagdgastkarte in Verbindung mit einer Jagdkarte eines anderen Bundeslandes,
  - für die Ausübung der Beizjagd zusätzlich zur Jagdkarte nach a) oder b) einen Berechtigungsschein für die Falknerei (Falknerkarte)

mit sich zu führen und diese auf Verlangen den Jagdaufsehern oder den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

...

Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten

§ 97

(1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und öffentlichen Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzelstehenden Baulichkeiten benutzt werden, ohne Be willigung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Wird jemand wider dieses Verbot betreten, so hat er die im Abs. 1 bezeichneten

von den Jagdaufsehern oder von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgeforderten Gegenstände ohne Weigerung abzugeben. Die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

(3) Für die Dauer der Treibjagden (§ 98 Abs. 1 Z. 6) dürfen jagdfremde Personen das bejagte Gebiet abseits von Wegen gemäß Abs. 1 nicht betreten. Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung unverzüglich zu verlassen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Arbeit ist gestattet; diese Arbeiten dürfen durch die Jagd nicht behindert werden.

...

#### § 100

(3) Wird Schalenwild überfahren oder angefahren, so hat der Lenker des Fahrzeuges dies der nächsten Sicherheitsdienststelle oder dem Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdaufseher zu melden.

#### Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

##### § 152

...

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung folgender Bestimmungen dieses Gesetzes mitzuwirken:  
§§ 17 Abs. 4, 61 Abs. 1 und 2, 62 Abs. 1, 2, 3 und 5, 92 Abs. 1, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100 Abs. 1, 2, 3 und 4, 102 Abs. 1, 2 und 3 und 103 Abs. 4 und 5.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dabei als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

Anmerkung: § 17 Abs. 4 betrifft das Verbot des Treibens oder Erlegens von Wild auf Grundstücken, auf denen die Jagd zu ruhen hat.

§ 62 enthält Vorschriften über Jagdgastkarten. § 92 Abs. 1 enthält u.a. die Vorschrift, bei Benützung eines Jägernotweges Schußwaffen nur ungeladen bzw. gebrochen und Hunde nur an der Leine mitzuführen. § 93 enthält Vorschriften über krankgeschossenes Wild und die Wildfolge; § 95 über das Fangen und Vergiften von Wild; § 96 über Vorkehrungen gegen Wildseuchen; § 98 andere Verbote sachlicher Art (z.B. die Jagd zur Nachtzeit auszuüben, künstliche Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild zu verwenden, die Jagd von Kraftfahrzeugen auszuüben, Unmündige als Treiber zu verwenden usw.); § 99 örtliche Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd; § 100 Vorschriften über das Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen; § 102 jagdliche Beschränkungen im Interesse der Landeskultur und § 103 Abs. 4 und 5 Vorschriften über das Abhalten und Vertreiben des Wildes von Kulturflächen.

-) Kärntner Jagdgesetz  
1978, LGBL. 76

Jagdkarten  
§ 36

- (1) Niemand darf jagen, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte (Jahresjagdkarte, Jagdgastkarte) zu sein.
- (2) Die Jahresjagdkarte berechtigt nur dann auch zur Jagd mit nach Falknerart abgetragenen und beflogenen Greifvögeln (Beizjagd), wenn eine solche Berechtigung darin vermerkt ist.
- (3) ...
- (4) Wer jagt, hat die Jagdkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jagdschutzorganen sowie dem Jagdausübungsberechtigten vorzuweisen.

Jagderlaubnis  
§ 41

- (1) Wer nicht in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes jagt, muß neben der Jagdkarte eine auf seinen Namen lautende, vom Jagdausübungsberechtigten erteilte schriftliche Bewilligung mit sich führen (Jagderlaubnisschein). Für die Teilnahme an Treibjagden ist ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich. § 36 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Verhalten im Jagdgebiet  
§ 52

- (1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benutzt werden, ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind oder es erleichtern, sowie mit Frettchen oder mit Beizvögeln zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner

amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Nichtberechtigen Personen ist das Ankirren von Wild, das Berühren oder Aufnehmen von Jungwild, ferner, unbeschadet der Bestimmungen des § 71, jede vorsätzliche Beunruhigung von Wild sowie jede Verfolgung von Wild verboten. Kommt lebendes oder verendetes Wild durch wie immer geartete Umstände in den Besitz nichtberechtigter Personen, so haben sie es unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten, seinem Jagdschutzorgan oder der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern. Diese hat das Wild dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdschutzorgan ehestens zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird Wild überfahren, so hat der Lenker des Fahrzeuges dies der nächsten Sicherheitsdienststelle, dem Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgan zu melden.

#### Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden

##### § 97

Die Organe der Bundesgendarmerie – im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese – haben bei der Vollziehung der §§ 36 Abs. 1, 2 und 4, 41 Abs. 1, 54 Abs. 1 und 3, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1 und 2 und 70 Abs. 2 nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: § 54 betrifft den Handel mit geschonten Tieren, Halten von Greifvögeln und Eulen, § 68 verbotene Jagdmethoden und Beschränkungen der Jagdausübung.

-) NÖ. Jagdgesetz 1974,  
LGBL. 6500-4

Erlangung der Jagdkarte

§ 58

- (1) Wer die Jagd ausübt, hat
- a) eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige niederösterreichische Jagdkarte oder
  - b) eine Jagdgastkarte in Verbindung mit einer Jagdkarte eines anderen Bundeslandes mit sich zu führen und diese auf Verlangen den Jagdaufsehern und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.
- (2) Die Jagdkarte ist nicht übertragbar und gibt keine Berechtigung, ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu jagen. Sie ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über die Einzahlung der Jagdkartenabgabe für das laufende Jahr oder mit einer Bestätigung über die Abgabenfreiheit für das laufende Jahr gültig.

Unbefugtes Durchstreifen von  
Jagdgebieten  
§ 94

- (1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet abschlags von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzelstehenden Baulichkeiten benutzt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, sowie unter Mitnahme von Frettchen und Beizvögeln zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.
- (2) Wird jemand wider dieses Verbot betreten, so sind ihm die im Abs. 1 bezeichneten Gegen-

ständen, nicht jedoch Frettchen und Beizvögel, von den Jagdaufsehern oder von den Organen der öffentlichen Sicherheit sofort abzufordern, denen er sie ohne Weigerung abzugeben hat. Die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen

§ 97

(1) Jagdfremde Personen, dass sind solche Personen, die vom Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch verwendet sind, ist jede Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes - unbeschadet der Bestimmungen des § 100 Abs. 8 - verboten. Insbesondere ist das Berühren und Aufnehmen von Jungwild untersagt.

(2) Wenn lebendes oder verendetes Wild durch wie immer geartete Umstände in den Besitz jagdfremder Personen gelangt, so haben sie dieses unverzüglich an den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher, an die Ortspolizeibehörde oder an den nächsten Gendarmerieposten abzuliefern. Die genannten Sicherheitsorgane haben solches Wild ohne Verzug dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher zur Verfügung zu stellen.

§ 134

(1) Die Bürgermeister, die Organe der öffentlichen Sicherheit, ... sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

-) OÖ. Jagdgesetz,  
LGB1. 32/1964,  
idF LGB1. 39/1970

§ 35

...

(4) Wer die Jagd ausübt, hat die Jagdkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jagdschutzorganen sowie dem Jagdausübungsberchtigten vorzuweisen.

-) Salzburger Jagdgesetz 1977,  
LGB1. 94

Jagdkarten

§ 41

(1) Wer die Jagd ausübt, hat eine von der zuständigen Behörde ausgestellte, auf seinen Namen lautende gültige Jagdkarte (Jahresjagdkarte, Jagdgastkarte) mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorzuweisen.

(2) Jagdkarten werden ausgestellt

- a) als Jahresjagdkarte mit Geltung für ein Jagd Jahr, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung;
- b) als Jagdgastkarten mit Geltung für einen bestimmten Kalendertag zur Teilnahme an Niederwildtreibjagden oder für die Dauer von zwei Wochen.

(3) Die Jagdkarte ist nicht übertragbar.

Eine Jahresjagdkarte gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdinhabers zu jagen. Wer nicht in Begleitung des Jagdinhabers oder dessen Jagdschutzorganen die Jagd ausübt, muß neben der Jahresjagdkarte noch eine auf seinen Namen lautende, vom Jagdhaber schriftlich erteilte Erlaubnis zur Jagdausübung (Jagderlaubnisschein) mit sich führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorweisen. Die Jagdgastkarte schließt diese Erlaubnis mit ein.

Mitwirkung der Organe des  
öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 110

- (1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 13 Abs. 5 erster Satz, 41 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1, 61 Abs. 1, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69 Abs. 1 und 70 im Umfang des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGBI. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.
- (2) Die Bundespolizeidirektion Salzburg hat
- a) von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes oder in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben und
  - b) bei drohenden oder festgestellten solchen Übertretungen überdies alle vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen.

Anmerkung: § 13 enthält Vorschriften über das "Ruhnen der Jagd", § 52 über die Schonzeiten, § 55 über den Abschußplan, § 61 über die Wildfolge, § 62 über das unbefugte Betreten von Jagdgebieten, die §§ 64 – 70 über zeitlich und örtlich beschränkte Sperren; sachliche Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd; Treibjagden; Fangen von Wild; Aussetzen von Wild; Beunruhigen, Verfolgen, Fangen und Töten des Wildes durch Jagdfremde Personen; wildernde Hunde und Katzen.

Steiermärkisches  
Jagdgesetz, LGB1. 58/1954,  
idF LGB1. 4/1983

§ 44

...

(2) Die Besitzer einer Jagdkarte haben diese samt dem Nachweis der Einzahlung der in Abs. 1 genannten Beträge bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und auf Verlangen der öffentlichen Sicherheits- oder beeideten Jagdschutzorgane vorzuweisen.

§ 60

(1) Es ist jedermann verboten, irgendein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung. Jeder Jagdgast, der sich ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes im Revier aufhält, muß eine schriftliche Bewilligung des Jagdberechtigten des betreffenden Revieres bei sich führen.

(2) Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Sicherheits- oder beeideten Jagdschutzorgan mit einem Gewehr außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benutzt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden. Er ist verhalten, es ohne Weigerung abzugeben.

(3) Abgenommene Gewehre sind ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde (im Stadtgebiete Graz der Polizeidirektion) abzuliefern.

§ 98

(1) Die Bürgermeister, die Gendarmerie ... sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde (Übertretungen im

Stadtgebiete Graz der Polizeidirektion)  
zu bringen.

• • •

Anmerkung: Eine Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Bundespolizeidirektion Graz ergibt sich übrigens auch daraus, daß nach § 99 des Steiermärkischen Jagdgesetzes die Verwaltungsstrafkompetenz in Graz der Bundespolizeidirektion zugewiesen wurde (nicht jedoch der Bundespolizeidirektion Leoben).

-) Tiroler Jagd-  
gesetz, LGB1. 19/1969,  
idF LGB1. 60/1983

§ 27

(1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende gültige Tiroler Jagdkarte mit sich führen und auf Verlangen sowohl dem Jagdschutzberechtigten als auch den Organen der öffentlichen Sicherheit vorweisen.

→) Vorarlberger Jagdgesetz, LGBl.  
5/1945, in der Fassung LGBl.  
9/1975

§ 59

...

(3) Jedermann muß bei der Ausübung der Jagd die Jagdkarte mit sich führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorweisen ... in Ausübung der Jagd im Sinne dieses Gesetzes ist auch der begriffen, der sich mit einer Jagdwaffe auf dem Wege ins Jagdgebiet befindet.

§ 75

(1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten oder Jagdverwalters mit einem Gewehr oder anderen zum Erlegen oder Fangen von Wild geeigneten Geräten (wie Fallen etc.) versehen, zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung. Wird jemand wider dieses Verbot mit einem Gewehr außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege ... betreten ..., so ist ihm das Gewehr von Jagdaufseher oder vom öffentlichen Sicherheitsorgan sofort abzufordern, denen er es ohne Weigerung abzugeben hat. Dasselbe gilt bei Betretung mit Gewehr auf Touristen- und Kletterwegen und bei Betretung mit verbotenen Gewehren, Fallen und anderen Geräten, die zum Fangen oder Töten von Tieren geeignet sind.

(3) Abgenommene Gewehre, Fallen und dgl. sind sofort der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

§ 99

(1) Die Bürgermeister, die Sicherheitsorgane (Gendarmerie), die Jagdaufseher und die Jagdverwalter sind verpflichtet, die Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) ....

-) Wiener Jagdgesetz,  
LGBL. 6/1948,  
idF LGBL. 31/1982

Grundsätzliche Bestimmungen  
über Jagdkarten  
§ 49

- (1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende Jagdkarte (Jahresjagdkarte, ermäßigte Jahresjagdkarte oder Jagdgastkarte) des Landes Wien besitzen und bei Ausübung der Jagd mit sich führen. Auf Verlangen ist die Jagdkarte Jagdaufsehern sowie Organen der öffentlichen Sicherheit auszuhändigen.
- (2) Die Jagdkarten sind nicht übertragbar und geben keine Berechtigung ohne Zustimmung des Jagdsausübungsberichtigten zu jagen.

Unbefugtes Durchstreifen  
von Jagdgebieten

§ 83

- (1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benutzt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberichtigten mit einem Gewehr, mit Fallen und anderen Gegenständen oder Tieren, die zum Fangen oder Töten von Wild geeignet sind oder dies erleichtern, zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.
- (2) Wird jemand bei einer Zu widerhandlung wider diese Verbot betreten, so sind ihm das Gewehr, die Fallen und andere Gegenstände sowie Tiere von den Jagdaufsehern oder von den Organen der öffentlichen Sicherheit sofort abzufordern, denen er sie ohne Weigerung abzugeben hat.
- (3) Abgenommene Gegenstände sind sofort dem Magistrat abzuliefern.

Überwachung der Einhaltung der  
gesetzlichen Vorschriften

§ 128

(1) ...

(2) ...

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben an der Vollziehung der §§ 49 Abs. 1, 73a Abs. 8, 76 Abs. 5, 83 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 6 und 7, 88 Abs. 3 und 89 durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und durch Anwendung körperlichen Zwanges, soweit dieser gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

Anmerkung: § 49 Abs. 1 siehe oben;

§ 73a Abs. 8 betrifft den Schutz von Horstbäumen und Horstplätzen von Greifvögeln;

§ 76 Abs. 5 betrifft die behördlich verfügte Sperre eines Jagdgebietes;

§ 83 Abs. 2 und 3 siehe oben;

§ 86 Abs. 6 und 7 betrifft Beschränkung der Jagdausübung an bestimmten Orten;

§ 88 Abs. 3 betrifft das Verbot der Verwendung bestimmter Schußwaffen;

§ 89 regelt die Ausübung der Jagd bei Nacht.

-) Burgenländisches  
Jugendschutzgesetz,  
LGBI. 1/1970

Aufenthalt an allgemein zugänglichen  
Orten  
§ 2

(1) ...

(2) Kinder oder Jugendliche, die sich an allgemein zugänglichen Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, haben über Aufforderung durch Organe der öffentlichen Aufsicht solche Orte zu verlassen.

Mitwirkung der Bundesgendarmarie und  
Bundespolizei

§ 18

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmarie - in Orten mit einer Bundespolizeibehörde diese - haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges.

-) Kärntner Jugend-  
schutzgesetz,  
LGBI. 46/1964,  
idF LGBI. 30/1971  
und 37/1982

Überwachung

§ 13

Die Bezirksverwaltungsbehörden - in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die Bundespolizeibehörden - haben die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 bis 8 zu überwachen.

-) NÖ. Jugendgesetz  
LGB1. 4600-0  
vom 11.11.1982

Mitwirkung von Bundesgendarmerie und  
Bundespolizei

§ 31

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie – in Orten mit Bundespolizeibehörden diese – haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

-) ÖÖ. Jugend-  
schutzgesetz,  
LGBL. 22/1973

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten  
§ 3

(1) ...

(2) Kinder und Jugendliche, die sich an allgemein zugänglichen Orten aufhalten, an denen ihnen eine Gefahr der Verwahrlosung droht, haben über Aufforderung durch Organe der öffentlichen Aufsicht solche Orte zu verlassen.

Sonderbestimmungen für Kinder und  
Jugendliche

§ 18

(1) Werden Kinder von einem Organ der öffentlichen Aufsicht bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung betreten, so sind sie in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen und zu ermahnen, sich in Zukunft entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verhalten. Bei erschwerenden Umständen, insbesondere im Wiederholungsfalle, ist hierüber der Bezirksverwaltungsbehörde zu berichten.

Vollziehung

§ 20

(1) ...

(2) Die Organe der Bundesgendarmerie haben unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 und der einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(3) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen dieses Gesetzes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur

Anzeige zu bringen und bei drohenden oder festgestellten Übertretungen überdies alle vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die geeignet sind, die körperliche Sicherheit oder die geistige oder charakterliche Entwicklung von Jugendlichen zu gefährden, zu treffen, soweit diese Maßnahmen ohne vorangegangenes Verfahren vorgenommen werden können.

- ) Steiermärkisches Jugendschutzgesetz LGBl. 29/1969

#### § 20

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmarie – in Orten mit einer Bundespolizeibehörde diese – haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch :

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

-) Salzburger Jugend-  
schutzgesetz,  
LGB1. 66/1969  
idF LGB1. 49/1980  
und 39/1982

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 15 a

Die nach den Bundesvorschriften zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind sowie durch Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

Anmerkung: Eine Mitwirkungsverpflichtung von Organen der Bundespolizeidirektion Salzburg in deren Bereich ergibt sich daraus, daß gemäß § 15 dieser Behörde die Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz übertragen ist.

-) Tiroler Jugendschutzgesetz,  
LGB1. 16/1975

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 10

(1) ...

(2) Überdies ist Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, die nach Art, Lage oder ständigem Besucherkreis eine besondere Gefahr für Kinder und Jugendliche bilden, nicht gestattet. Sie haben solche Orte über Aufforderung durch Organe der öffentlichen Aufsicht unverzüglich zu verlassen.

Mitwirkung bei der Vollziehung

§ 17

Die Organe der Bundesgendarmarie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist,

mitzuwirken.

...

Anmerkung: Eine Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Bundespolizeidirektion Innsbruck für deren Bereich ergibt sich daraus, daß gemäß § 15 Abs. 2 Verwaltungsübertretungen nach dem Tiroler Jugenschutzgesetz im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck von dieser zu bestrafen sind.

-) Vorarlberger Jugendgesetz,  
I.GBl. 19/1977

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 19

(1) ...

(2) Kinder und Jugendliche, die sich an allgemein zugänglichen Orten, welche nach Art, Lage oder ständigem Besucherkreis eine besondere Gefahr für sie bilden, aufhalten, haben solche Orte über Aufforderung durch Organe der öffentlichen Aufsicht zu verlassen.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 23

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des III. und IV. Hauptstückes im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Verfahrensbestimmungen

§ 32

(1) Zur Durchsetzung der in diesem Gesetz enthaltenen Beschränkungen ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(2) Die Behörde kann durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Hausdurchsuchung vornehmen, wenn dies mit großer Wahrscheinlichkeit zur Auffindung von Personen, die den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a oder des § 23 Abs. 1 zuwidergehandelt haben, oder von Sachen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29 in Verbindung mit § 21 Abs. 2

lit. a oder § 23 Abs. 3 als Beweismittel in Betracht kommen, führt.

(3) ...

(4) Auf Hausdurchsuchungen gemäß Abs. 2 sind die §§ 140 Abs. 1 bis 3 und 142 Abs. 1, 2 und 4 der Strafprozeßordnung 1975 sinngemäß anzuwenden. Die Hausdurchsuchung ist unter Beiziehung von zwei Zeugen vorzunehmen.

(5) Die bei der Hausdurchsuchung hervorgekommenen Beweismittel sind sicherzustellen. Wenn der Eigentümer der sichergestellten Sachen der Behörde bekannt ist, hat sie ihn unter Angabe der für die Sicherstellung maßgebenden Gründe unverzgl. zu verständigen. Sichergestellte Sachen, die nicht einzuziehen oder für verfallen zu erklären sind, sind zurückzustellen, sobald die für die Sicherstellung maßgebenden Gründe wegfallen sind.

Anmerkung: § 21 leg.cit. betrifft das Verbot des Besitzes von Suchtmitteln durch Kinder und Jugendliche, § 23 den Sittlichkeitschutz.

-) Wiener Jugend-  
schutzgesetz  
vom 1. Juli 1985,  
LGB1. 34/1985

§ 20

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses  
Gesetzes ist von der Bundespolizeidirektion  
Wien zu überwachen.

(2) ...

-) Verordnung der burgenländischen Landesregierung, betreffend allgemeine Abwehrmaßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers, LGBI. 2/1952

§ 1

(1) ... verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und jedes Vorkommen sowie alle Anzeichen, die auf das Vorhandensein dieses Pflanzenschädlings schließen lassen, unverzüglich dem Bürgermeister jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen wahrgenommen wurden, bekanntzugeben. ... Die gleiche Anzeigepflicht obliegt auch ... den Organen der öffentlichen Sicherheit ...

(2) ...

-) Kärntner Landesgesetz vom 26.6.1980 über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophenfolgen, LGBl. 66/1980.  
(Kärntner Katastrophenhilfegesetz)

### § 7

#### Mitwirkung der Bundesgendarmerie, der Bundespolizeibehörden und des Bundesheeres

- (1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes – ausgenommen § 9 Abs. 1 lit. d – nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. 53/1978, mitzuwirken.
- (2) Im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden haben diese bei der Vollziehung dieses Gesetzes – ausgenommen § 9 Abs. 1 lit. d – nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 53/1978, mitzuwirken.

-) Salzburger Katastrophenhilfegesetz, LGBL. 3/1975

§ 19

(1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt wahrnimmt, da hiervon noch keine allgemeine Kenntnis besteht, hat unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen ...

§ 26

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGBL. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

-) Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz, LGBL. 5/1974

§ 25

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme jener Bestimmungen, deren Durchführung den Gemeinden obliegt, in dem durch das Gesetz LGBL. 2/1967 bestimmten Rahmen mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat

- a) von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen dieses Gesetzes dem Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck anzuzeigen und
- b) bei drohenden oder festgestellten Übertretungen dieses Gesetzes überdies alle vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum zu treffen, die ohne vorausgegangenes Verfahren getroffen werden.

-) Burgenländisches  
Kulturpflanzen-  
schutzgesetz,  
LGBL. 11/1949

§ 14

- (1) ... sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ... Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen den Befall durch Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge, die jeweils durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bekanntgemacht werden, feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diese Krankheiten oder Schädlinge hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen.
- Die gleiche Anzeigepflicht obliegt ... den Organen der öffentlichen Sicherheit ...
- (2) ...
- (3) Die in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen Anzeigen sind dem Bürgermeister (Magistrat) jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hiefür wahrgenommen werden, zu erstatten.

§ 19

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ... die Organe der öffentlichen Sicherheit einschließlich der beeideten Feldschutzorgane und jener der Marktpolizei haben die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen ...
- ...

- ) Kärntner Kultur-pflanzenschutzgesetz,  
LGBL. 12/1949,  
idF LGBL. 33/1954  
und 33/1983

§ 14

(1) ... sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ... Pflanzen, Pflanzenteilen oder Erzeugnissen den Befall durch Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge, die jeweils durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bekanntgegeben werden, feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diese Krankheiten oder Schädlinge hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den Organen der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei sowie den beeideten Feldschutzorganen.

...

- ) NÖ. Kulturpflanzen-schutzgesetz 1978,  
LGBL. 6130-0

§ 14

(1) ... zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ... Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen den Befall durch Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge, die jeweils durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bekanntgemacht werden, feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diese Krankheiten oder Schädlinge hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den ... Organen der öffentlichen Sicherheit ...

(2) ...

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen Anzeigen sind jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hiefür wahrgenommen wurden, zu erstatten.

-) ÖÖ. Kulturpflanzen-  
schutzgesetz,  
LGBI. 37/1951

## § 8

... die Organe der öffentlichen Sicherheit, der Marktpolizei und die beeideten Feldschutzorgane haben die Behörden bei der Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen; insbesondere sind sie verpflichtet, ... Anzeigen im Sinne des § 13 zu erstatten. Die Bezirksverwaltungsbehörden bedienen sich ihrer zum Zwecke einer allgemeinen Überwachung der Kulturen vom Standpunkte des Pflanzenschutzes und zur Berichterstattung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über die dadurch verursachten Schäden.

Anmerkung: Gemäß § 13 sind der Gemeinde Anzeigen zu erstatten, wenn an Pflanzen, Pflanzenteilen oder Erzeugnissen der Befall durch Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge zu erkennen sind.

-) Wiener Kultur-pflanzenschutzgesetz,  
LGBL. 21/1949

### § 9

(1) Der amtliche Pflanzenschutzdienst, die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachvereine und deren Fachorgane, die Organe der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei, die Forst- und Jagdschutzorgane sowie die beeideten Feldschutzorgane haben den Magistrat bei der Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen.

(2) Der Magistrat hat sich ihrer zum Zwecke einer allgemeinen Überwachung der Kulturen vom Standpunkte des Pflanzenschutzes und zur Berichterstattung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über die verursachten Schäden zu bedienen.

### § 13

(1) Zur Anzeige über das Auftreten von Wanderheuschreckenschwärmern, des Kartoffelkäfers oder des Kartoffelkrebses ist jedermann verpflichtet; diese allgemein verbindliche Anzeigepflicht kann auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes durch Verordnung der Landesregierung eingeschränkt oder auch auf andere besonders gefährliche Krankheiten und Schädlinge ausgedehnt werden.

(2) Die in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Personen sind überdies zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ihnen gehörigen, ihrer Verfügung unterliegenden oder sonst ihrer Aufsicht anvertrauten Pflanzen, Pflanzenteilen oder Erzeugnissen den Befall durch den Fichtenborkenkäfer außerhalb von geschlossenen Wäldern feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diesen Schädling hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den Fachorganen der Landwirtschaftskammer, ferner den Fachorganen landwirtschaftlicher Anstalten, Schulen und Organisationen, den Organen der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei, den Forst- und Jagdschutzorganen sowie den beeideten

Feldschutzorganen. Auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes kann diese Anzeigepflicht eingeschränkt oder auch auf andere gefährliche Pflanzenschädlinge und Krankheiten ausgedehnt werden.

(3) ...

(4) Die gemäß den Abs. (1), (2) und (3) zu erstattenden Anzeigen sind dem Magistratischen Bezirksamt, in dessen Amtsgebiet der Befall oder die Anzeichen hiefür wahrgenommen wurden, zu übermitteln.

-) Burgenländisches  
Lichtspielgesetz,  
LGBl. 1/1962

§ 19

- (1) Abgesehen von den der Verleihungsbehörde zustehenden Befugnissen obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Betriebe und Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes den Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeidirektion Eisenstadt).
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat die sofortige Einstellung von Filmvorführungen zu verfügen, die ohne Bewilligung stattfinden oder gegen ein Verbot im Sinne des § 16 verstößen.
- (3) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 1 haben jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen. Zu jeder Veranstaltung sind ihnen unentgeltlich zwei geeignete Plätze im Zuschauerraum zur Verfügung zu stellen.

-) Kärntner Kinogesetz,  
LGBL. 2/1963,  
idF. LGBL. 14/1975

Überwachung

§ 22

- (1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) haben darüber zu wachen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verfügungen eingehalten werden.
- (2) Der Inhaber der Berechtigung (Geschäftsführer, Pächter) hat den mit der Überwachung betrauten behördlichen Organen bei jeder Vorführung im Zuschauerraume zwei geeignete Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu halten, von denen aus der Gang der Vorführung und der Zuschauerraum genau beobachtet werden können.
- (3) Der Inhaber der Berechtigung (Geschäftsführer, Pächter) hat alle seinen Betrieb betreffenden behördlichen Verfügungen zu sammeln und den mit der Überwachung betrauten behördlichen Organen, die sich als solche ausweisen, auf deren Verlangen vorzuzeigen und ihnen Zutritt zu sämtlichen Betriebsräumen zu gestatten.

-) NÖ. Lichtschau-  
spielgesetz,  
LGBL. 7060-0  
vom 6.10.1972

## Überwachung

### § 20

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt:

- a) im Hinblick auf die örtliche Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde,
- b) in betriebstechnischer Hinsicht der Landesregierung, bei Gefahr im Verzuge auch der Bezirksverwaltungsbehörde,
- c) im übrigen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser.

(2) Die Überwachungsbehörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Anordnungen zu treffen. Für die Behebung von Mängeln hat sie eine angemessene Frist zu gewähren.

(3) Bei wesentlichen Mängeln hat die Landesregierung, im Falle von Gefahr im Verzuge die Bezirksverwaltungsbehörde, bis zur Behebung derselben die Sperrung der Betriebsstätte zu verfügen.

(4) Von einer Sperrung der Betriebsstätte ist die Landesregierung durch die Behörde, die die Sperrung verfügt hat, in Kenntnis zu setzen.

(5) Den behördlichen Organen ist der Eintritt in die Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten. Bei jeder Vorstellung sind zwei geeignete Sitzplätze im Zuschauerraum zum Zwecke der Aufsicht unentgeltlich zur Vergütung zu halten.

(6) In der Betriebsstätte sind die Bewilligungsurkunde und alle auf die Betriebsstätte und die Betriebseinrichtung bezughabenden behördlichen Bescheide und Belege, wie Pläne und dgl., stets in Verwahrung zu halten und den behördlichen Organen über deren Verlangen vorzuweisen.

## Mitwirkung der Bundesgendarmerie

## § 40

- (1) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:
- a) Voroeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
  - b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
  - c) Kontrolle der Zulassungsbescheinigungen auf ihre Übereinstimmung mit der Bezeichnung nach § 14 Abs. 6
- (2) Falls der Bezirksverwaltungsbehörde für die im Abs. 1 genannten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich an Stelle der Bundesgendarmerie dieser Organe zu bedienen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in einem solchen Falle das Bezirksgendarmeriekommando davon zu verständigen.

-) OÖ. Kinogesetz,  
LGBI. 34/1954,  
idF LGBI. 53/1961  
und 62/1969.

## § 13

- (1) Die unmittelbare Überwachung der Vorführungen gemäß § 1 Abs. 1 hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde.

(2) ...

- (3) Den die Überwachung ... durchführenden Behördenorganen ist Zutritt in alle Teile der Betriebsstätte zu gewähren, und es sind für sie während der Vorführungen zwei geeignete Sitzplätze bereitzuhalten, von denen aus der Gang der Vorführung gut gesehen werden kann. Im übrigen erlässt die Behörde die zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 erforderlichen Anordnungen.

-) Salzburger  
Lichtspielgesetz 1973,  
LGB1. 3/1974

§ 21

(1) ...

(2) Der Bezirkshauptmannschaft, in der Stadt Salzburg der Bundespolizeibehörde, und für das ganze Land der Landesregierung steht das Recht zu, die Vorführungen zu überwachen.

- Steiermärkisches  
Lichtspielgesetz 1983,  
LGB1. 60

Überwachung

§ 20

- (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt
- a) im Hinblick auf die örtliche Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde;
  - b) in betriebstechnischer Hinsicht für Betriebsstätten mit festem Standort, in denen von der Landesregierung erteilte Bewilligungen ausgeübt werden, der Landesregierung, für alle anderen Betriebsstätten der Bezirksverwaltungsbehörde;
  - c) im übrigen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser.
- (2) Die Überwachungsbehörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie hat die Behebung von Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist durch Bescheid aufzutragen.
- (3) Bei wesentlichen Mängeln, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen darstellen, hat die Überwachungsbehörde die Sperrung des Betriebes bis zur Behebung der Mängel zu verfügen.

(4) Von einer Sperrung der Betriebsstätte ist die Landesregierung durch die Behörde, die die Sperrung verfügt hat, in Kenntnis zu setzen.

(5) Den behördlichen Organen ist der Eintritt in die Betriebsstätten zu gestatten. Bei jeder Vorstellung sind zwei geeignete Sitzplätze im Zuschauerraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) In der Betriebsstätte sind die Bewilligungsurkunde und alle auf die Betriebsstätte bezughabenden behördlichen Bescheide und Belege, wie Pläne und dergleichen, stets in Verwahrung zu halten und den behördlichen Organen über deren Verlangen vorzuweisen.

-) Tiroler Licht-  
spielgesetz,  
LGB1. 29/1958,  
idF LGB1. 38/1968

## § 25

- (1) Die Überwachung von Filmvorführungen obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinde in den Angelegenheiten der Bau- und Feuerpolizei, der Bezirkshauptmannschaft, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, jedoch mit Ausnahme der betriebstechnischen Belange.
- (2) Die Überwachungsbehörde hat die sofortige Einstellung von Filmvorführungen zu veranlassen, die ohne die erforderliche Bewilligung oder Anmeldung abgehalten werden, die untersagt wurden (Abs. 5) oder die gegen ein Verbot des § 24 verstößen.
- (3) Stellt die Überwachungsbehörde Mängel der Betriebsanlage fest, hat sie dem Veranstalter von Filmvorführungen die Behebung der Mängel binnen angemessener Frist aufzutragen und nach Erfordernis die Abhaltung oder Fortsetzung der Filmvorführung einzustellen.
- (4) Die Organe der öffentlichen Sicherheit sind befugt, eine Filmvorführung ohne weiteres Verfahren einzustellen, wenn es zur Abwendung drohender Gefahren für die Sicherheit von Menschen oder Eigentum notwendig ist.
- (5) Die Vorführung von Filmen, die geeignet sind, das sittliche, religiöse oder vaterländische Empfinden gröblich zu verletzen oder verrohend oder sittenschädigend zu wirken, oder die für Handlungen oder Unterlassungen werben, die gegen bestehende Gesetze verstößen, hat die Landesregierung einzustellen.
- (6) ...
- (7) Die Überwachungsbehörde hat Filmvorführungen, für die nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen des Abs. 5 zutreffen, der Landesregierung unverzüglich anzuseigen.

(8) Der Veranstalter von Filmvorführungen hat den behördlichen Überwachungsorganen den Zutritt zu allen Teilen der Betriebsanlage zu ermöglichen und für Veranstaltungen in Räumen mit Sitzreihen die erforderliche Zahl von geeigneten Dienstplätzen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 27 b

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz LGBI. 2/1967 bestimmten Rahmen mitzuwirken.

-) Vorarlberger Licht-  
spielgesetz, LGBl.  
10/1953

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 13

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 15 Abs. 1 lit. h im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

-) Wiener Kinogesetz,  
LGBL. 18/1955,  
idF LGBL. 8/1961, 2/1967,  
26/1969 und 33/1980

### Behördliche Aufträge und Überwachung

#### § 14

(1) Die Überwachung der in diesem Gesetz geregelten Aufführungen, das ist die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften und der erlassenen Anordnungen, obliegt, soweit es sich auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, dem Magistrat, sonst aber, insbesondere hinsichtlich der Ruhe und Ordnung, der Überprüfung erteilter Bewilligungen (§2), sonstiger Befugnisse (§§ 3 und 6), der Jugendzulassung (§ 10), der Ankündigungen (§ 13) und der Einhaltung der Zeiten, zu denen öffentliche Aufführungen nicht zulässig sind (§ 17), der Bundespolizeidirektion Wien.

...

(4) Soweit sich bei der Überwachung einer Aufführung unaufschiebbare Verfügungen als notwendig erweisen, sind sie von dem vom Magistrat oder der Bundespolizeidirektion Wien hiezu beauftragten Organ zu erlassen.

Solche unaufschiebbare Verfügungen sind:

- a) im Wirkungsbereiche der Bundespolizeidirektion Wien die Entfernung von Ruhestörern, ferner die Unterbrechung oder Einstellung von Aufführungen, sofern dies notwendig ist, um Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder Gefahren für die Sicherheit der Personen oder des Eigentums hintanzuhalten, ferner die Einstellung unbefugter Aufführungen sowie von Aufführungen, die gegen die gemäß § 19 zweiter Satz erlassenen Vorschriften verstößen;
- b) im Wirkungsbereiche des Magistrates die Einstellung von Aufführungen gemäß Abs. 3 oder falls der Vorführungsapparat nicht von einem

berechtigten, dienstfähigen Filmvorführer bedient wird. Ist jedoch ein Überwachungsorgan des Magistrates nicht anwesend und ist Gefahr im Verzuge, so kann auch in diesen Fällen das Überwachungsorgan der Bundespolizeidirektion Wien die Einstellung verfügen.

-) OÖ. Motorschlitten-  
gesetz,  
LGB1. 59/1973

Mitwirkung bei der Vollziehung

§ 10

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben im Rahmen der einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen dieses Gesetzes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

...

-) Salzburger Landes-  
gesetz über den  
Betrieb von Motor-  
schlitten,  
LGB1. 90/1972

§ 9

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfange des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGB1. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: Die Mitwirkungsverpflichtung von Organen der Bundespolizeidirektion Salzburg ergibt sich daraus, daß diese Behörde in ihrem Wirkungsbereich zur Ahndung von Übertretungen dieses Gesetzes zuständig ist.

-) Gesetz über die  
Errichtung des  
Nationalparkes  
Hohe Tauern im  
Land Salzburg,  
LGBL. 106/1983

Geltungsbereich

§ 3

...

(3) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

- c) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur Abwehr von Katastrophen und zur unmittelbaren Be seitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes;
- d) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht.

-) Burgenländisches  
Naturschutzgesetz,  
LGB1. 23/1961

§ 11

Wer Pflanzen oder Tiere geschützter Arten (deren Teile und Entwicklungsformen) besitzt, zu Handelszwecken anbietet oder befördert, hat deren Herkunft den Organen der mit Naturschutz befaßten Behörden nachzuweisen.

Organe des Naturschutzes

§ 24

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die Marktaufsichts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können beeidete Naturschutzorgane herangezogen werden, die als öffentliche Wachen anzusehen sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen ...

(2) Die Naturschutzorgane sind berechtigt und verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungskreis Personen, die den Vorschriften des Naturschutzgesetzes und den Durchführungsverordnungen zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Person festzustellen und die von ihnen gefangenen Tiere oder gesammelten Pflanzen und die zur Tat benützten Gegenstände anzunehmen, vorläufig zu beschlagsnahmen und der nächsten Sicherheitsdienststelle zur Weiterleitung an die zuständige Behörde abzuliefern. Die Naturschutzorgane sind ferner befugt, die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.

-) Kärntner Natur-  
schutzgesetz,  
LGBl. 2/1953

§ 25

Die Organe des öffentlichen Sicherheits-  
dienstes, ... haben bei der Vollziehung dieses  
Gesetzes mitzuwirken. ...

-) NÖ. Naturschutzgesetz,  
LGB1. 5500-2

Betreten von Grundstücken und Auskunfts-  
pflicht  
§ 17

- (1) Den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen unbehindert Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und über Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Organe haben bei Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben einen Dienstausweis mit sich zu führen und diesen unaufgefordert dem Berechtigten vorzuweisen.

Mitwirkung sonstiger Organe

§ 23

(1) ...

(2) Öffentliche Sicherheitsorgane haben bei der Vollziehung der Bestimmungen der §§ 3, 6 Abs. 5, 7 Abs. 2 erster Satz, 7 Abs. 7, 8 Abs. 3, 9 Abs. 1, 3 und 9, 10 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie 11 Abs. 2 bis 4 und 6 mitzuwirken.

Anmerkung: Bei den im § 23 Abs. 2 angeführten Bestimmungen des NÖ. Naturschutzgesetzes handelt es sich vor allem um bestimmte Verbote.

-) ÖÖ. Natur- und  
Landschaftsschutz-  
gesetz 1982,  
LGB1. 80

Mitwirkung sonstiger Organe

§ 34

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 37 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Z. 5 bis 11, Abs. 2 Z. 1, soweit diese Ziffer § 4 Abs. 1 lit. f, g und n betrifft, und Z. 2 sowie Abs. 3, soweit es sich nicht um Tatbestände handelt, die in der Nichteinhaltung auferlegter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bestehen, im Umfang des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGB1. 46/1977, mitzuwirken.

(2) ...

(3) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen jener Bestimmungen des § 37 dieses Gesetzes, hinsichtlich derer gemäß Abs. 1 eine Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie vorgesehen ist, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

-) Salzburger Natur-  
schutzgesetz 1977,  
LGBL. 86

§ 22

(1) ...

(2) Der vollkommene Schutz der Pflanzen bezieht sich auf alle ober- und unterirdischen Teile der Pflanze und umfaßt das Verbot, diese zu beschädigen, zu vernichten, von ihrem Standort zu entfernen, entgeltlich oder unentgeltlich anzunehmen oder abzugeben oder den Standort solcher Pflanzen so zu behandeln, daß ihr weiterer Bestand gefährdet oder ausgeschlossen wird.

(3) Der teilweise Schutz der Pflanzen umfaßt für unterirdische Teile das Verbot, diese von ihrem Standort zu entnehmen, für oberirdische Teile das Verbot, diese in einer über einzelne Stücke, über einen Handstrauß oder über einzelne Zweige hinausgehenden Menge von ihrem Standort zu entfernen.

§ 23

(1) Das Sammeln von nicht geschützten wildwachsenden Pflanzen oder Pflanzenteilen in der freien Natur in großen Mengen bedarf unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen hiervon ist das Sammeln von wildwachsendem Waldobst, Beeren und Pilzen. Bei der Erteilung der Bewilligung ist für die entsprechende Schonung der Pflanzen und ihre Erhaltung Sorge zu tragen.

(2) Personen, die solche gesammelte Pflanzen oder Pflanzenteile in großen Mengen besitzen, haben deren Herkunft den mit den Aufgaben des Naturschutzes, des Jagd- und des Forstschutzes betrauten behördlichen Organen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 24

(1) ...

(2) Vollkommen geschützte Tiere dürfen weder mutwillig beunruhigt noch verfolgt, gefangen, getötet, in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden. Dies gilt auch für alle Entwicklungsformen, Teile, Nester und Brutstätten dieser Tiere.

(3) Für teilweise geschützte Tiere gelten die Verbote des Abs. 2 während der Paarungs- und Brutzeit.

#### § 25

(1) Jede mutwillige Beunruhigung, Verfolgung, Verletzung oder Vernichtung von nicht geschützten freilebenden nicht jagdbaren Tieren und ihren Entwicklungsformen, Brutstätten und Nestern ist untersagt.

#### Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Salzburg

#### § 46

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 6 Abs. 1 erster Satz, des § 17 erster Satz, des § 22 Abs. 2 und 3, des § 23, des § 24 Abs. 2 und 3, des § 25 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2 und 3 sowie bei der Vollziehung der Verordnungen nach § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 im Umfang des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGBl. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeidirektion Salzburg hat

- a) von ihren Organen dienstlich wahrgenomme Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes oder in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und
- b) bei drohenden oder festgestellten solchen Übertretungen überdies alle vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für

das Eigentum ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen.

Anmerkung: § 6 Abs. 1 betrifft den Schutz von Naturdenkmälern; § 17 den Schutz von Naturschutzgebieten; § 31 den Schutz der Kennzeichnungen für Naturdenkmäler oder geschützte Gebiete.

-) Steiermärkisches  
Naturschutzgesetz  
1976,  
LGB1. 65

Mitwirkung sonstiger Organe

§ 28

(1) Bei der Vollziehung des § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 bis 4, 6 und 7, § 24 Abs. 1 haben mitzuwirken:

- a) die Organe der Bundespolizeibehörden durch Erstattung von Anzeigen bei Wahrnehmungen solcher Übertretungen sowie durch Handhabung des § 35 VStG 1950,
- b) die Bundesgendarmerie durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben Vorkommnisse und Wahrnehmungen, die eine behördliche Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Verfügungen erforderlich machen, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden oder nach den hiefür geltenden Vorschriften einzuschreiten, um Übertretungen dieses Gesetzes zu verhindern bzw. die Anzeige zur Ahndung begangener Übertretungen zu erstatten.

Anmerkung: Nach § 5 Abs. 5 leg. cit. dürfen in einem Naturschutzgebiet keine die Natur schädigende, das Landschaftsbild verunstaltende oder den Naturgenuss beeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden; nach § 12 Abs. 1 dürfen Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile durch menschliche Einwirkungen nicht zerstört, verändert oder in ihrem Bestand gefährdet werden; nach § 13 Abs. 2 dürfen geschützte Pflanzen nicht beschädigt, vernichtet oder entnommen, in frischem oder getrocknetem Zustand anderen überlassen, erworben, verwahrt, befördert, gehandelt oder verarbeitet werden; nach § 13 Abs. 4 dürfen geschützte Tiere nicht mutwillig beunruhigt, nicht verfolgt, gefangen gehalten, getötet, lebend oder tot anderen überlassen, erworben, verwahrt, befördert, gehandelt oder verarbeitet werden; nach § 13 Abs. 6 hat, wer gezüchtete Pflanzen oder Tiere geschützter Arten mit sich führt, verarbeitet, zu Handelszwecken anbietet oder verwahrt, deren Herkunft über Aufforderung den Naturschutzbeauftragten und den im § 28 genannten Organen nachzuweisen; nach § 13 Abs. 7 ist die mutwillige Beschädigung, die übermäßige, über einen

Handstrauß hinausgehende Ent- oder Mitnahme von nicht durch Verordnung geschützten wild wachsenden Pflanzen oder Pflanzenteilen untersagt; nach § 24 Abs. 1 dürfen Tafeln, mit denen geschützte Gebiete und Naturdenkmäler gekennzeichnet werden, weder beschädigt noch entfernt werden.

-) Tiroler Natur-  
schutzgesetz,  
LGBL. 15/1975

Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht  
§ 34

- (1) Den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen, den Mitgliedern des Naturschutzbeirates und den Naturschutzbeauftragten ist zum Zweck amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Die im Abs. 1 erwähnten Organe haben bei der Durchführung amtlicher Erhebungen einen Dienstausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen den Grundstückseigentümern oder den sonst über ein Grundstück Verfügungsberechtigten vorzuweisen.
- (3) Die im Abs. 1 erwähnten behördlichen Organe sind von der Dienstbehörde, die Mitglieder des Naturschutzbeirates und die Naturschutzbeauftragten sind von der Landesregierung mit einem Dienstausweis auszustatten, der mit einem Lichtbild versehen ist und aus dem ihre Befugnisse ersichtlich sind.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und  
der Bundespolizeidirektion Innsbruck

§ 36

- (1) Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung der §§ 19 Abs. 2 erster Satz, 22, 23 Abs. 3, 29 Abs. 5 und 30 sowie bei der Vollziehung der Verordnungen nach den §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 als Hilfsorgan der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch
- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
  - b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- mit zuwirken.

- (2) Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat
- a) von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen dem Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck anzuzeigen und
  - b) bei drohenden oder festgestellten Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen überdies alle vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum zu treffen, die ohne vorausgegangenes Verfahren getroffen werden.

Anmerkung: Bei den im § 36 Abs. 1 angeführten Bestimmungen handelt es sich im wesentlichen um folgende Vorschriften bzw. Verbote:

- a) das Verbot des Eingriffes in die Natur – einschließlich der Ausübung der Jagd und der Fischerei – in Naturschutzgebieten,
- b) das Verbot, freilebende nichtjagdbare Tiere nichtgeschützter Arten sowie deren Entwicklungsformen mutwillig zu beunruhigen oder zu verfolgen, sie ohne gerechtfertigten Grund zu fangen sowie ihre Brutstätten und Nester ohne gerechtfertigten Grund zu entfernen oder zu zerstören,
- c) das Verbot, ein Naturdenkmal zu verändern, zu entfernen oder zu zerstören,
- d) das Verbot, Tafeln, mit ~~denen~~ Schutzgebiete und Naturdenkmäler gekennzeichnet werden, zu zerstören oder sie unbefugt zu entfernen,
- e) den Schutz bestimmter Bezeichnungen, wie "Landschaftsschutzgebiet, Ruhegebiet, Naherholungsgebiet, Naturschutzgebiet" usw.,
- f) geschützte Pflanzenarten und geschützte Tierarten (durch Verordnung der Landesregierung).

-) Vorarlberger Naturschutzgesetz,  
LGB1. 36/1969

§ 18

(1) Die Bundesgendarmerie und die Zollwache haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGB1. 29/1966, mitzuwirken.

Beweissicherung

§ 20

(1) Die zur Vollziehung und zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Organe sind berechtigt, Gepäckstücke und andere Behältnisse sowie Fahrzeuge, in denen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der im § 19 Abs. 1 genannten Vorschriften von Bedeutung ist, auf derartige Gegenstände zu durchsuchen.

(2) Durchsuchungen gemäß Abs. 1 sind so vorzunehmen, daß jedes Aufsehen möglichst unterbleibt, die Beteiligten nicht mehr als unumgänglich nötig gestört werden, ihr Ruf und die mit dem Gegenstand nicht zusammenhängenden Privatheimnisse gewahrt bleiben sowie Schicklichkeit und Anstand nicht verletzt werden.

-) Vorarlberger Landesgesetz  
über die Feststellung des  
Verlaufes der Landesgrenze  
zwischen den Ländern Vor-  
arlberg und Tirol und die  
Instandhaltung der Grenz-  
zeichen, LGBl. 53/1967

s 4

Die Bundesgendarmarie und die Zollwache  
haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes  
im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes  
über die Mitwirkung der Bundesgendarmarie  
bei der Vollziehung von Landesgesetzen,  
LGBl 29/1965, mitzuwirken.

Anmerkung: Nach § 3 dieses Gesetzes begeht eine Verwaltungsüber-  
tretung, wer ein zur Kennzeichnung der Landesgrenze dienendes  
Grenzzeichen unbefugt verändert, entfernt, beschädigt,  
zerstört oder sonst in der Benützbarkeit beeinträchtigt  
(soferne er nicht gerichtlich bestraft wird).

-) Wiener Natur-  
schutzgesetz  
vom 1.3.1985,  
LGB1. 6/1985

§ 29

- (1) Naturwacheorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,
1. Grundstücke zu betreten sowie die Zufahrtswege zu benützen;
  2. Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung antreffen, zum Zwecke der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten;
  3. bei Gefahr im Verzug Gegenstände, die gemäß § 43 für verfallen erklärt werden können, vorläufig zu beschlagnahmen; das Naturwacheorgan hat den Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen und die beschlagnahmten Gegenstände an die Naturschutzbörde abzuliefern;
  4. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach Gegenständen, die gemäß § 43 für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen.
- (2) Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben den Naturwacheorganen bei Amtshandlungen gemäß Abs. 1 erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.

-) Salzburger Parkgebührengesetz,  
LGBL. 73/1975

§ 8

Die Überwachung der Einhaltung der vom Gemeinderat gemäß § 4 angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch die Bundespolizeibehörde.

Anmerkung: Das Salzburger Parkgebührengesetz ermächtigt die Stadtgemeinde Salzburg, durch Beschuß des Gemeinderates eine Parkgebühr für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen anzuschreiben.

-) Wiener Parkometergesetz,  
LGBL. 47/1974

§ 6

Die Überwachung der Einhaltung der von der Landesregierung gemäß § 1 Abs. 2 angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch die Bundespolizeibehörde.

Anmerkung: Nach § 1 kann der Wiener Gemeinderat für das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorschreiben. Durch Verordnung der Landesregierung ist die Art der von den Abgabepflichtigen zu verwendenden Kontrolleinrichtungen zu bestimmen; mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21.1.1975, LGBL. 5, wurden als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Parkometergesetzes eigene Parkscheine bestimmt.

-) Steiermärkisches  
Pflanzenschutz-  
gesetz,  
LGB1. 1/1951,  
idF LGB1. 6/1977

§ 14

(1) ... sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ... Pflanzen, Pflanzenteilen oder -erzeugnissen den Befall durch Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge, die jeweils durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bekanntgemacht werden, feststellen, oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diese Krankheiten oder Schädlinge hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den ... Organen der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei sowie den beeideten Feldschutzorganen.

Anmerkung: Die Anzeigen sind dem Bürgermeister (Magistrat) jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hierfür wahrgenommen wurden, zu erstatten.

-) Wiener Prostitutions-  
gesetz,  
LGBL. 7/1984

Beschränkung der Anbahnung der Prostitution  
• § 4

- (1) Die Anbahnung darf nicht in aufdringlicher Weise erfolgen.
- (2) In religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden, in Schulen, Jugendheimen, Jugendzentren, auf Kinder- und Jugendspielplätzen, in Heil- und Pflegeanstalten, Kasernen, Bahnhöfen und Stationen (Stationsgebäuden) öffentlicher Verkehrsmittel sowie in der unmittelbaren Nähe aller dieser Örtlichkeiten ist die Anbahnung verboten.
- (3) Soweit es im Interesse der Öffentlichkeit oder unbeteiligter Personen notwendig ist, kann die Behörde zusätzlich zeitliche oder örtliche Beschränkungen für alle Arten der Anbahnung verfügen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere auch durch Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein zumutbares Ausmaß nicht übersteigt.
- (4) Zur Abwehr oder Beseitigung störender Mißstände können die gemäß Abs. 3 getroffenen Anordnungen geändert und ergänzt werden.

Beschränkung der Prostitution

§ 5

- (1) ...
- (4) Die Behörde hat die Ausübung der Prostitution in Gebäuden bzw. Gebäude teilen zu untersagen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung oder aus anderen öffentlichen Rücksichten, insbesondere auch bezüglich des Jugenschutzes, erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn die äußere Kennzeichnung eines Gebäudes (Gebäu deteiles) in aufdringlicher Weise erfolgt und trotz behördlicher Aufforderung nicht auf ein für die örtlichen Verhältnisse zumutbares Ausmaß abgeändert wird.

## Meldepflicht

### § 6

- (1) Personen, die die Prostitution ausüben wollen, haben dies persönlich bei der Behörde (§ 9 Abs. 3) zu melden. Die Meldung hat Vor- und Familiennamen, alle früheren Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse und eine allfällige Anschrift im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 zu enthalten.
- (2) Personen, die die Prostitution ausüben, haben unbeschadet der Verpflichtungen nach dem Meldegesetz 1972 der Behörde alle Änderungen im Sinne des Abs. 1 innerhalb einer Woche anzugeben.
- (3) Die von der Behörde entgegengenommenen Meldungen und Anzeigen sind dem Magistrat der Stadt Wien - Gesundheitsamt bekanntzugeben.

## Unterbrechung und Beendigung der Prostitution

### § 7

- (1) Personen, die die Meldung gemäß § 6 Abs. 1 erstattet haben, steht es frei, der Behörde die Unterbrechung oder die Beendigung der Ausübung der Prostitution zu melden.
- (2) Die Meldung der Unterbrechung muß einen bestimmten Zeitraum bezeichnen.
- (3) § 6 Abs. 3 findet Anwendung.
- (4) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Prostitution sind die Aufzeichnungen gemäß den §§ 6 und 7 zu vernichten.

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

### § 9

- (1) ...
- (3) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz

geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGB1. für Wien Nr. 27, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die erstinstanzlich zuständige Behörde mit Ausnahme der Vollziehung der Bestimmung des § 5 Abs. 5. Die Vollziehung der Strafbestimmungen obliegt in erster Instanz der Bundespolizeidirektion Wien.

(4) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 4 Abs. 3 und Untersagungen gemäß § 5 Abs. 4 ist die zuständige Bezirksvertretung anzuhören.

-) Salzburger  
Rettungsgesetz,  
LGB1. 78/1981

Allgemeine Verständigungspflicht

§ 7

Wer eine Situation wahrnimmt, die den Einsatz des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes erfordert, hat unverzüglich eine Rettungsorganisation, eine Sicherheitsdienststelle oder die Gemeinde davon zu verständigen. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung solcher Meldungen verpflichtet.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 12

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 11 Abs. 1 im Umfang des Gesetzes LGB1. 19/1967 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: § 11 Abs. 1 enthält eine Aufzählung von Verwaltungsübertretungen nach dem Salzburger Rettungsgesetz (z.B. Verstoß gegen § 7, mutwillige Alarmierung des Hilfs- und Rettungsdienstes usgl.)

-) Vorarlberger Sittenpolizeigesetz, LGBL. 6/1976

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

### § 16

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch die Bezirks-hauptmannschaften im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundes-gendarmerie bei der Vollziehung von Landes-gesetzen mitzuwirken. Dies gilt nicht für die Vollziehung des § 16 Abs. 1 lit. b und g.

### Überwachung

#### § 17

(1) Den Organen der zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden sowie den zugezogenen Zeugen und Sachverständigen sind zur Prüfung, ob die Bestimmungen des 3. Abschnittes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Bedingungen, Beschränkungen und Auflagen einer Bewilligung gemäß § 5 eingehalten werden, jederzeit Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Gebäuden, für die eine Bewilligung gemäß § 5 erteilt wurde, zu gewähren und die erforderlichen Aussichten zu erteilen. Für andere Grundstücke und Gebäude gilt das gleiche, wenn der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs. 1 lit. c oder d vorliegt.

(2) Gebäude, für die eine Bewilligung gemäß § 5 erteilt wurde, sind von der Behörde fortlaufend und in unregelmäßigen Abständen im Sinne des Abs. 1 zu überwachen.

(3) Die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 15 Abs. 1 lit. c und d zuständigen Behörden können durch Organe des

öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Hausdurchsuchung vornehmen, wenn dies mit großer Wahrscheinlichkeit zur Auffindung von Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 lit. c oder d begangen haben, oder von Sachen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 18 Abs. 1 lit. c oder d als Beweismittel in Betracht kommen, führt.

(4) Als Hausdurchsuchung gilt die Durchsuchung von Wohn- und Betriebsräumen sowie dazugehörigen Nebenräumen nach bestimmten Personen oder Sachen. Eine Hausdurchsuchung liegt nicht vor, wenn der Verfügungsberechtigte der Durchsuchung zustimmt.

(5) Auf Hausdurchsuchungen gemäß Abs. 3 sind die §§ 140 Abs. 1 bis 3 und 142 Abs. 1, 2 und 4 der Strafprozeßordnung 1960 sinngemäß anzuwenden. Die Hausdurchsuchung ist unter Beiziehung von zwei Zeugen vorzunehmen.

(6) Die bei der Hausdurchsuchung hervorgekommenen Beweismittel sind sicherzustellen. Wenn der Eigentümer der sichergestellten Sachen der Behörde bekannt ist, hat sie ihn unter Angabe der für die Sicherstellung maßgebenden Gründe unverzüglich zu verständigen. Sicher gestellte Sachen, auf die nicht die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes über den Verfall anzuwenden sind, sind zurückzustellen, sobald die für die Sicherstellung maßgebenden Gründe weggefallen sind.

(7) Das gemäß Abs. 1 zu gewährende Zutrittsrecht sowie die in den Abs. 3 und 6 erster Satz vorgesehenen Maßnahmen können mit den Mitteln des sofortigen Zwanges erwirkt werden.

Anmerkung: § 18 Abs. 1 lit. b und g betrifft Verstöße gegen Vorschriften der §§ 2 und 3 über das öffentliche Baden bzw. Verwaltungsübertretungen der Ehrenkränkung.  
Bei den Bewilligungen gemäß § 5 handelt es sich um Bordellbewilligungen.  
Bei Verwaltungsübertretungen nach § 15 Abs. 1 lit. c und d handelt es sich um Verstöße gegen das im § 4 normierte Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht.

-) NÖ. Spielautomatengesetz,  
LGBL. 7071-1  
vom 3.9.1982

Spielautomaten nach diesem Gesetz  
§ 2

- (1) Spielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und durch Eingabe von Geld, Spielmarken, Lochkarten und dgl. in Tätigkeit gesetzt oder benützbar gemacht werden.
- (2) Geldspielautomaten sind Spielautomaten, die
- a) bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Gewinne jeder Art, wie in Form von Geld, Spielmarken, Waren oder Gutscheinen auszahlen oder ausfolgen oder
  - b) bei denen aufgrund ihrer Bauart eine Auszahlung oder Ausfolgung solcher Gewinne möglich ist, auch wenn sie das Spielergebnis nur in Form von Punkten, Zahlen, Symbolen oder Kombinationen von Symbolen oder in Form von Freispiele anzeigen.

Verbotene Spielautomaten

§ 3

Verboten sind die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielautomaten, sowie von Spielautomaten, deren Benützung eine Geringschätzung der Menschenwürde, eine Verrohung oder sonst eine Verletzung sittlichen Empfindens zur Folge haben könnte oder die Kriegshandlungen darstellen.

Bewilligung von Spielautomaten

§ 4

- (1) Spielautomaten, die nicht nach § 3 überhaupt verboten sind, bedürfen zu ihrer Aufstellung und ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung.

...

Überwachung

§ 7

- (1) ...

( 2 ) Den Organen der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, in denen Spielautomaten aufgestellt sind. Diese Organe haben jederzeit das Recht, zu überprüfen, ob bei der Aufstellung und beim Betrieb eines Spielautomaten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist den überprüfenden Organen die Durchführung von Spielen ohne Entgelt zu ermöglichen. Der Bescheid über die Bewilligung eines Spielautomaten ist am Ort seiner Aufstellung aufzubewahren und den überprüfenden Organen auf Verlangen vorzuweisen.

( 3 ) Die Überwachung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.

#### Mitwirkung der Bundesgendarmerie

##### § 9

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 8 Abs. 1 lit. a, b und h, soweit es sich um die Durchsetzung der Duldung behördlicher Maßnahmen handelt, als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

- ) Vorarlberger Landesgesetz  
über die Aufstellung und  
den Betrieb von Spiel-  
apparaten (Spielapparate-  
gesetz), LGBl. 23/1981

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 3

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 6 Abs. 3, 7 und 9 Abs. 1 lit. a im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: § 6 Abs. 3 betrifft die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte behördlicher Organe.

§ 7 betrifft die Entfernung gesetzwidrig aufgestellter Spielapparate durch Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Gemäß § 9 Abs. 1 lit. a begeht eine Übertretung, wer einen Spielapparat entgegen diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnung aufstellt oder betreibt.

-) Tiroler Sportunterrichtsgesetz,  
LGBl. 47/1968,  
idF LGBl. 61/1973

§ 13

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 11 in dem durch das Gesetz LGBl. 2/1967 bestimmten Rahmen mitzuwirken.

Anmerkung: Nach § 11 leg. cit. begeht insbesondere eine Verwaltungsübertretung, wer Sportunterricht erteilt, ohne behördlich anerkannter Sportlehrer zu sein.

-) Tiroler Sammlungsgesetz 1977,  
LGBl. 40

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 9

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz LGBl. 2/1967 bestimmten Rahmen mitzuwirken.

Anmerkung: Der Bundespolizeidirektion Innsbruck kommt nach diesem Landesgesetz weder eine Verwaltungsstrafkompetenz noch eine sonstige Mitwirkungsverpflichtung zu.

-) Vorarlberger Landesgesetz  
über die Sportförderung und  
die Sicherheit bei der  
Sportausübung (Sportgesetz),  
LGB1. 9/1966, in der Fassung  
LGB1. 15/1972

### Sportausübung

§ 2

(1) Jedermann hat sich bei der Sportausübung so zu verhalten, daß andere Menschen nicht mehr gefährdet, behindert oder belästigt werden, als nach den allgemein anerkannten Regeln des Sports zulässig oder mangels solcher nach den Umständen unvermeidbar ist.

(2) Zur Durchführung des Abs. 1 hat die Landesregierung bei Bedarf durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 kann auch die Gemeindevertretung durch Verordnung Bestimmungen zur Durchführung des Abs. 1 erlassen, soweit es die Eigenart der örtlichen Verhältnisse erfordert.

### Motorschlitten

§ 6

(1) Die Verwendung von Motorschlitten außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig ... Die Bewilligung kann unter der Auflage der Einhaltung bestimmter Betriebszeiten und Fahrwege erteilt werden.

(2) Motorschlitten, die von Organen der Gebietskörperschaften verwendet werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1.

### Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 15

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung

der §§ 2, 6 und 16 Abs. 1 lit. b im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. 29/1966, mitzuwirken.

### Straf- und Verfahrensbestimmungen

#### § 16

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) ...
  - b) den Bestimmungen des § 2 oder der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
- ...
- (7) Zur Einhaltung der §§ 2 und 6, der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen ... ist die Anwendung von Zwangsmitteln ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig.

-) Kärntner Straßen-  
gesetz 1978,  
LGB1. 33,  
idF LGB1. 25/1981  
und 16/1983

## Strafbestimmungen

## § 63

(1) Als Verwaltungsübertretung wird, soweit nicht ein gerichtlich zu bestrafender Tatbestand oder eine durch andere Verwaltungsvorschriften mit höherer Strafe bedrohte Verwaltungsübertretung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde ... bestraft:

- a) ...
- b) ...
- c) jede vorsätzliche, wenn auch nur versuchte sowie jede durch Mangel pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verursachte Beschädigung oder Verunreinigung öffentlicher Straßen, sofern nicht bei einer durch Mangel an pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verursachten Beschädigung oder Verunreinigung die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder die nächste Dienststelle der Straßenverwaltung hievon unter Bekanntgabe der Identität des Verursachers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden ist;

...

-) § 9 der Verordnung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht vom 23.7.1924 zur Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend die Tanzlehranstalten, BGBl. 300

(das Bundesgesetz, betreffend die Tanzlehranstalten, BGBl. 537/1923 und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung, BGBl. 300/1924, werden in den Bundesländern Burgenland und Steiermark derzeit und bis auf weiteres - d.h. bis zur Erlangung eigener Landesgesetze - gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 VÜG. 1920 als landesrechtliche Vorschriften angewendet).

### § 9

Die unmittelbare Überwachung der Tanzschulbetriebe obliegt, unbeschadet des ortspolizeilichen Wirkungsbereiches der Gemeinden, den politischen Bezirksbehörden, in Orten, für die Bundespolizeibehörden bestehen, diesen.

-) NÖ. Tanzschulgesetz, LGBl. 7055-0 vom 21.6.1974

### § 10

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereich einer Bundespolizeibehörde diese, hat darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden.

(2) Die Überwachung der Tanzschulbetriebe in gesundheits-, bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die örtliche Sicherheitspolizei obliegt der Gemeinde.

- ) OÖ. Tanzschulgesetz,  
LGB1. 29/1951,  
idF LGB1. 60/1969

§ 12

Die unmittelbare Überwachung der Tanzschulen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde. Die Zuständigkeit der Gemeinde, nach Maßgabe der einzelnen Rechtsvorschriften die Tanzschulen in ortspolizeilicher Hinsicht im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zu überwachen, wird hiernach nicht berührt.

- ) Salzburger Tanzschulgesetz,  
LGB1. 12/1952

§ 11

Die unmittelbare Überwachung einer Tanzschule obliegt unbeschadet des ortspolizeilichen Wirkungsbereiches der Gemeinde den Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, für die Bundespolizeibehörden bestehen, diesen.

- ) Wiener Tanzschulgesetz,  
GB1. der Stadt Wien Nr. 28/1936,  
idF LGB1. 27/1948

§ 12

Die unmittelbare Überwachung der Tanzlehrbetriebe obliegt der Bundespolizeibehörde.

-) Verordnung des  
Ministers des  
**Innern** vom  
25. November 1850,  
RGBl. 454, wodurch  
eine Theaterordnung  
erlassen wird

(gilt im Burgenland und in Vorarlberg - solange  
dort keine eigenen Veranstaltungsgesetze er-  
lassen werden - gemäß § 4 VÜG 1920 als Landes-  
gesetz).

### § 6

Der Staatssicherheitsbehörde (Stadthauptmann-  
schaft, Polizeidirektion, Bezirshauptmannschaft  
etc.) liegt ob, darüber zu wachen, daß die Vor-  
stellungen nur mit erlangter Aufführungsbe-  
willigung und in Übereinstimmung mit derselben  
stattfinden, dann daß die Art der Aufführung  
(Inszenierung, Kostüm etc.) nichts Anstößiges  
und den öffentlichen Anstand Verletzendes enthalte.  
Die Sicherheitsbehörde ist überhaupt berufen, für  
die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und des  
Anstandes während der Darstellung zu wachen und  
alle Störungen des öffentlichen Vergnügens ferne-  
zuhalten.

Wenn dringende Rücksichten es erfordern, kann sie  
die Aufführung eines Bühnenwerkes gegen nach-  
träglich einzuholende Genehmigung des Statthalters  
ganz oder teilweise untersagen und selbst die  
Fortsetzung einer bereits begonnenen Darstellung  
einstellen.

In außerordentlichen Fällen ist sie ermächtigt,  
das Gebäude räumen und schließen zu lassen.

-) Vorarlberger Tier-  
schutzgesetz, LGBl.  
31/1962

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 15

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Betreten von Liegenschaften und  
Transportmitteln  
§ 16

Die Organe der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden, die Bürgermeister sowie die zugezogenen Zeugen und Sachverständigen haben das Recht, im notwendigen Umfang Liegenschaften und Transportmittel zu betreten, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, daß eine Übertretung dieses Gesetzes erfolgt ist.

Sofortiger Zwang  
§ 17

(1) Die Organe der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden sind berechtigt, wahrgenommene Tierquälereien durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden. Tiere, für die das Weiterleben offensichtlich eine Qual bedeutet, sind schmerzlos zu töten.

(2) Die Organe der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden können Personen, die ihrer Pflicht gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommen, das betreffende Tier abnehmen und es tierfreundlichen Personen oder Vereinigungen zur Betreuung auf Kosten und Gefahr des säumigen Eigentümers übergeben ...

Anmerkung: Gemäß § 3 Abs. 3 ist der Eigentümer eines Tieres verpflichtet, für eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Haltung dieses Tieres zu sorgen.

-) NÖ. Gesetz über  
die Tätigkeit  
der Totalisatoren  
und Buchmacher,  
LGBI. 7030-0

### Bewilligungspflicht

#### § 1

Wer Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt (Totalisateur) oder gewerbsmäßig abschließt (Buchmacher), bedarf hiezu der Bewilligung der Landesregierung.

### Strafbestimmungen

#### § 10

##### (1) Wer

- a) ohne Bewilligung Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt oder abschließt;
- b) bei einer solchen Vermittlung oder einem solchen Abschluß mitwirkt;
- c) eine solche Vermittlung oder einen solchen Abschluß in seiner Betriebsstätte duldet;
- d) Wetten mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren abschließt oder vermittelt, daran mitwirkt;
- e) eine Bewilligung entgegen der Vorschrift des § 5 nicht persönlich ausübt oder
- f) keinen Geschäftsführer bestellt oder die Bewilligung nicht verpachtet, obwohl dies nach § 6 Abs. 2 vorgeschrieben ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 60.000,— zu ahnden ist.

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vollziehung des Abs. 1 einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforder-

lich sind.

(3) Die Bundespolizeidirektionen haben von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen des Abs. 1 der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Anmerkung: Dieses Landesgesetz vom 12.10.1978 trat in Niederösterreich an die Stelle des bis dahin (als Landesgesetz) geltenden Gesetzes vom 28.7.1919, StGBl. 388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, daß in anderen Bundesländern (insbes. in Wien) weiterhin als Landesgesetz in Kraft ist.

-) Kärntner Veran-  
staltungsgesetz 1977,  
LGB1. 42,  
idF LGB1. 36/1982

## Überwachung

## § 28

(1) ...

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde steht die Überwachung aller Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten erstreckt, dieser Behörde zu.

(3) Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeibehörde hat die Bezirksverwaltungsbehörde in betriebstechnischer Hinsicht zu überwachen. In Städten mit eigenem Statut obliegt die betriebstechnische Überwachung dem Bürgermeister.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz – die Bundesgendarmerie zur Überwachung von Veranstaltungen heranziehen, sofern sich die Überwachung beschränkt auf:

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

(5) Die Organe der öffentlichen Sicherheit (Organe der Gendarmerie und der Bundespolizei) sind befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(6) Im Falle des Abs. 5 sind die Besucher verpflichtet, die Veranstaltung ohne Verzug zu verlassen. Bei Ungehorsam kann die Beendigung der Veranstaltung durch Anwendung von Zwangsmitteln vollzogen werden. ...

(7) Den zur Überwachung berechtigten Organen sowie den beigezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen der Betriebsstätte zu gewähren. Die im § 22 Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(8) Die zur Überwachung berechtigten Organe sowie die beigezogenen Sachverständigen haben das Recht, Spielapparate und Spielautomaten jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob bei ihrer Aufstellung und ihrem Betrieb die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden; dieses Recht schließt die Überprüfung dieser Spielapparate und Spielautomaten außerhalb der Betriebsstätte mit ein. Ist zur Überprüfung die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist dies den überprüfenden Organen und den Sachverständigen ohne Entgelt zu ermöglichen.

Anmerkung: Nach Abs. 1 letzter Satz steht die Überwachung von Veranstaltungen, die sich auf bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten erstreckt, dem Bürgermeister zu.

NÖ. Veranstaltungs-  
gesetz,  
LGBL. 7070-1

Zuständigkeit und Verfahren bei anmeldungs-  
pflichtigen Veranstaltungen

§ 13

- (1) Die Anmeldung hat bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes zu erfolgen.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde hat die Gemeinde dieser die erfolgte Anmeldung zur Kenntnis zu bringen.

Untersagung

§ 14

- (1) Die Veranstaltung ist von der Gemeinde zu untersagen, wenn
  - a) die Veranstaltung verboten ist (§§ 20 und 21);
  - b) die in Aussicht genommene Betriebsstätte oder Betriebseinrichtung für die betreffende Veranstaltung nicht geeignet ist;
  - c) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Veranstaltung zu Unsittlichkeiten Anlaß geben oder daß durch die Abhaltung der Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte.
- (2) Die Gemeinde hat jede Untersagung einer Veranstaltung der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, zur Kenntnis zu bringen.

IV. Abschnitt

Behördliche Überwachung

Eignung der Betriebsstätte und der  
Betriebseinrichtung

## § 15

(1) Veranstaltungen dürfen nur in Betriebsstätten und gegebenenfalls unter Verwendung einer Betriebs-einrichtung durchgeführt werden, die von der Be-hörde unter Bedachtnahme auf die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie betriebs-technischen Erfordernisse zur Durchführung der-artiger Veranstaltungen genehmigt wurden.

(2) Für die Genehmigung sind zuständig:

- a) im Hinblick auf die örtliche Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei sowie die örtliche Sicherheits-polizei die Gemeinde;
- b) in betriebstechnischer Hinsicht, soweit es sich um ortsfeste, nicht mit besonderen technischen Einrichtungen ausgestattete Betriebsstätten oder Betriebseinrichtungen handelt, die Gemeinde;
- c) im übrigen die Landesregierung.

(3) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizei-behörde ist diese einem im Zuge des Genehmigungsver-fahrens anberaumten Lokalaugenschein beizuziehen.

...

Behördliche Aufträge, Überwachung von Ver-anstaltungen

## § 16

(1) ...

(2) Die Abhaltung von Veranstaltungen ist darauf zu überwachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie betriebstech-nischen Erfordernisse beachtet werden.

(3) Die Überwachung bewilligungspflichtiger Veran-staltungen obliegt

- a) im Hinblick auf die örtliche Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde;

- b) im Hinblick auf die örtliche Sicherheitspolizei der Gemeinde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser;
- c) in betriebstechnischer Hinsicht, soweit es sich um Theatergebäude und deren Einrichtung handelt, der Landesregierung;
- d) in betriebstechnischer Hinsicht, soweit es sich um ortsfeste, nicht mit besonderen technischen Einrichtungen ausgestattete Betriebsstätten oder Betriebseinrichtungen handelt, der Gemeinde, ansonsten der Bezirksverwaltungsbehörde;
- e) im übrigen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser.

(4) Die Überwachung anmeldepflichtiger Veranstaltungen obliegt der Gemeinde. Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt die Überwachung anmeldepflichtiger Veranstaltungen dieser, soweit es sich nicht um die Überwachung in betriebstechnischer, bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht handelt.

(5) Die Kosten der Überwachung, soweit sie nicht durch öffentliche Sicherheitsorgane besorgt wird, sind vom Veranstalter zu tragen.

#### Besondere Anordnungen

##### § 17

(1) Wird eine Veranstaltung ohne Bewilligung, ohne Anmeldung, trotz ihrer Untersagung oder trotz eines Verbotes nach § 21 abgehalten, so hat die für die Überwachung von Veranstaltungen dieser Art zuständige Behörde den Auftrag zu erteilen, die Veranstaltung sofort zu beenden.

(2) Falls von einer für die Überwachung zuständigen Behörde Mängel der Betriebsstätte oder der Betriebseinrichtung festgestellt werden, hat sie entweder dem Inhaber der Betriebsstätte aufzutragen, diese Mängel binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist zu beheben oder - wenn dies

geboten erscheint - die Veranstaltung ist zur Behebung der Mängel zu untersagen.

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 3 sowie einer Untersagung nach Abs. 2 haben die Besucher die Veranstaltung ohne Verzug zu verlassen. Im Falle des Ungehorsams können zur Räumung des Veranstaltungsortes Zwangsmittel angewendet werden.

(5) Den Überwachungsorganen, die sich als solche ausweisen, ist der freie Zutritt zur gesamten Betriebsstätte zu gestatten. Bei der Durchführung der Überwachung soll jedoch eine Störung der Veranstaltung vermieden werden. Für die mit der Überwachung betrauten Organe sind bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, vom Veranstalter zwei Sitzplätze, von denen aus der Zuschauerraum und die Veranstaltung genau beobachtet werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### Mitwirkung der Bundesgendarmerie

##### § 24

(1) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- o) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;

- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er in diesem Gesetz vorgesehen ist.
- (2) Falls der Bezirksverwaltungsbehörde für die im Abs. 1 genannten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich an Stelle der Bundesgendarmerie dieser Organe zu bedienen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in einem solchen Falle das Bezirksgendarmeriekommando zu verständigen.

-) NÖ. Veranstaltungs-  
betriebsstättenge-  
setz, LGBl. 8260-0

Strafbestimmungen

§ 81

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe  
der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung  
der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Voll-  
ziehung der §§ 52, 54, 55, 59, 61, 68, 70, 71  
(...), 72 Abs. 4 bis 9 und Abs. 11, 73 Abs. 2  
bis 4, 75, 76 Abs. 5, 6, 8 und 9, 78 Abs. 2  
bis 7, 79 Abs. 5 bis 7, 80 Abs. 3 einzuschreiten  
durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Ver-  
waltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durch-  
führung von Verwaltungsstrafverfahren er-  
forderlich sind.

(7) Die Bundespolizeidirektionen haben von ihren  
Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen  
der im Abs. 6 angeführten Bestimmungen der  
Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Anmerkung: Bei den im § 81 Abs. 6 angeführten Bestimmungen handelt es sich um Vorschriften über das Freihalten von Wegen und Flächen, Rauchverbote, offenes Feuer und Licht, leicht entzündliche Gegenstände, Beleuchtung (insbes. Notbeleuchtung), Schießbuden, Ringelspiele, Benzin- und Elektroautobahnen, Gelände für Motorsportveranstaltungen, Anlagen zur Verwahrung gefährlicher Tiere.

-) OÖ. Veranstaltungs-  
gesetz,  
LGB1. 7/1955,  
idF LGB1. 31/1960,  
52/1961 und 67/1969

§ 9

(1) Veranstaltungen sind nach Bedarf darauf-  
hin zu überwachen, ob die Bestimmungen dieses  
Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes  
erlassenen Verordnungen und Bescheide einge-  
halten werden.

...  
§ 10 a

...  
(3) Die Überwachung gemäß § 9 obliegt  
a) der Bundespolizeibehörde hinsichtlich der  
Veranstaltungen, die im örtlichen Wirkungs-  
bereich einer solchen Behörde durchgeführt  
werden,

...

-) Salzburger Veran-  
staltungsgesetz 1968,  
idF LGB1. 70/1970,  
48/1980 und 26/1981

### § 22

- (1) Die Abhaltung von Veranstaltungen ist darauf zu überwachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden.
  - (2) Diese Überwachung obliegt
    - a) ...
    - b) ...
    - c) im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, mit Ausnahme der bau- und feuerpolizeilichen sowie der betriebs-technischen Belange, dieser Behörde;
- ...

### § 24

- (1) Stellt sich bei Beginn einer Veranstaltung heraus, daß sie ohne Bewilligung, ohne Anmeldung oder im Falle des § 21 a ohne Anzeige abgehalten wird oder daß eine Veranstaltung trotz ihrer Untersagung (§§ 14 und 18 Abs. 4) oder trotz eines Verbotes im Sinne des Abschnittes V abgehalten wird, hat die mit der Überwachung betraute Behörde den Auftrag zu erteilen, die Veranstaltung sofort zu beenden.
- (2) ...
- (3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit sind befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.
- (4) Im Falle der Abs. 1 und 3 ... sind die Besucher verpflichtet, die Veranstaltung ohne Verzug zu verlassen. Bei Ungehorsam kann die Beendigung der Veranstaltung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

-) Steiermärksisches  
Veranstaltungsgesetz,  
LGBL. 192/1969

Einstellung bzw. Unterbrechung von  
Veranstaltungen, besonderer Einsatz  
von Überwachungsorganen

### § 30

(1) Die Überwachungsbehörde (§. 31 Z. 2 und 3) ist befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist; sie hat insbesondere Veranstaltungen

1. einzustellen, wenn deren Durchführung gegen die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3 oder § 34 Abs. 6 verstößt,
2. zur Entfernung von Kindern und Jugendlichen zu unterbrechen, wenn dem § 17 zuwider gehandelt wurde.

(2) Die Behörde kann die Überwachung von Veranstaltungen durch besonderen Einsatz ihr zur Verfügung stehender Organe zur Hintanhaltung einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit anordnen. Auf Antrag des Veranstalters kann unter Abwägung der an der Veranstaltung bestehenden öffentlichen Interessen die Beistellung von Überwachungsorganen bewilligt werden.

(3) Den Überwachungsorganen ist der freie Zutritt zu allen dem Veranstaltungsbetrieb dienenden Räumen, Plätzen, Anlagen zu gestatten und zu ermöglichen. Der Veranstalter hat den von der Behörde mit der Überwachung betrauten Organen die notwendigen Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### Überwachungsbehörden

#### § 31

Die Aufgaben nach § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 2 obliegen:

1. dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit es sich um Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) handelt;
2. im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, mit Ausnahme der betriebstechnischen, bau- und feuerpolizeilichen Belange, dieser Behörde;
3. sonst der Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitwirkung der Bundesgendarmerie (§ 32).

## XII. Mitwirkung der Bundesgendarmerie

### § 32

Die Organe der Bundesgendarmerie haben neben der Besorgung der im § 30 genannten Aufgaben bei Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz vom 25. Oktober 1968, LGBl. 8/1969, bestimmten Rahmen mitzuwirken, soweit diese Aufgaben von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen sind.

Anmerkung: Bezuglich Tanzschulbetriebe s. die beim Bundesland Burgenland angeführte Rechtsvorschrift, die auch für die Steiermark gilt.

-) Tiroler Veranstaltungsgesetz,  
LGB1. 27/1958,  
idF LGB1. 48/1968  
und 59/1982

§ 27

(1) Die Überwachung der Veranstaltungen auf die Einhaltung dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinde in den Angelegenheiten der Bau- und Feuerpolizei

- a) bei anmeldpflichtigen Veranstaltungen, die nach ihrer Art, nach der Art und dem Umfang der Betriebsstätte und nach dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen, dem Bürgermeister, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, jedoch mit Ausnahme der betriebstechnischen Belange;
- b) bei allen übrigen Veranstaltungen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, jedoch mit Ausnahme der betriebstechnischen Belange.

...

§ 32

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz LGB1. 2/1967 bestimmten Rahmen mitzuwirken.

-) Wiener Veranstaltungsgesetz,  
LGB1. 12/1971,  
idF LGB1. 22/1976,  
17/1981 und  
8/1983

Überwachung der Veranstaltungen und  
Veranstaltungsstätten

§ 25

(1) Der Magistrat und die Bundespolizeidirektion Wien sind berechtigt, zu jeder Veranstaltung und Probe Beamte zu entsenden, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der auf sie gegründeten Bescheide zu überwachen. Diesen Organen ist zur Ausübung der ihnen zustehenden Überwachung der freie Zutritt zur Veranstaltungsstätte und zu allen dazugehörigen Anlagen und Räumen zu gestatten. Den Überwachungsorganen dürfen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht verweigert werden.

(2) Stellt das Überwachungsorgan des Magistrates eine Gefährdung der Betriebssicherheit fest, die wegen drohender Gefahr ein unmittelbares Eingreifen erfordert und durch Erteilung behördlicher Aufträge nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann, hat es die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu erteilen und nötigenfalls die Veranstaltung abzubrechen oder deren Beginn zu verhindern. Dem Überwachungsorgan der Bundespolizeidirektion Wien obliegen auch die ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffenden Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung (Art. II Abs. 6 lit. e EGVG), insbesondere durch Entfernung von Ruhestörern und, wenn dies nicht möglich ist, durch Unterbrechung oder Einstellung der Veranstaltung. Die Überwachungsorgane haben auch die Aufführung von Bühnenwerken ganz oder teilweise einzustellen und ihre Fortsetzung zu unterbinden, wenn dies zur Beseitigung eines Mißstandes dringend geboten ist und die Voraussetzungen des § 31 vorliegen. Hieron ist der Magistrat unverzüglich zu verständigen, der hierüber binnen einer Wochen einen Bescheid gemäß § 31 zu erlassen hat.

...

(6) Ergibt sich, daß eine nicht konzessionspflichtige Veranstaltung aus sicherheitspolizeilichen Gründen einer besonderen Überwachung bedarf, so hat die Bundespolizeidirektion Wien mit Bescheid im notwendigen Ausmaß eine Überwachung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuordnen oder auf Ansuchen des Veranstalters zu bewilligen.

### § 35

...

(3) Der Bundespolizeidirektion Wien obliegt:

1. ...
2. ...
3. das Recht der Berufung gegen Konzessionsverleihungen (§ 18 Abs. 5),
4. ...
5. die Überwachung von Veranstaltungen, soweit sie sich **nicht** auf betriebstechnische, bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt,
6. die Vorschreibung oder Bewilligung von besonderen sicherheitspolizeilichen Überwachungen (§ 25 Abs. 6),
7. die Überwachung der Sperrzeiten (§ 26),
8. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 2 a; hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von S 300,-- eingehoben werden dürfen,
9. bei Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 1, 2 und 3
  - a) die Festnehmung gemäß § 35 VStG 1950,
  - b) die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG 1950,
  - c) das Absehen von einer Festnehmung unter Festsetzung einer Sicherheitssumme gemäß § 37 a VStG 1950,

d) die Einhebung von Organstrafvergütungen; hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von S 300,— eingehoben werden dürfen.

-) Vorarlberger Landesgesetz  
über freiwillige öffentliche  
Versteigerungen (Ver-  
steigerungsgesetz), LGBl.  
25/1967

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 16

Die Bundesgendarmerie hat bei der Voll-  
ziehung dieses Gesetzes im Umfang der Be-  
stimmungen des Gesetzes über die Mit-  
wirkung der Bundesgendarmerie bei  
der Vollziehung von Landesgesetzen,  
LGBl. 29/1966, mitzuwirken.

-) Vorarlberger Landes-Volksab-  
stimmungsgesetz LGBl. 10/1969

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 65

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung  
des § 66 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c, d und e  
im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über  
die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei  
der Vollziehung von Landesgesetzen,  
LGBl. 29/1966, mitzuwirken.

Anmerkung: Es handelt sich dabei insbesondere um die Verbote über  
Wahlwerbung, Ansammlungen und das Tragen von Waffen im Ge-  
bäude des Wahllokals und in dessen Umkreis, um Wider-  
setzlichkeiten gegen Anordnungen des Wahlleiters zur Auf-  
rechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und  
die unbefugte Herstellung, Vertreibung und Verteilung  
amtlicher Stimmzettel.

-) OÖ. Waldbrand-  
bekämpfungsgesetz,  
LGBL. 68/1980

Verhalten bei einem Waldbrand  
§ 2

(1) Wer einen Waldbrand wahrnimmt, ist verpflichtet, ihn nach Kräften zu löschen und den Abschluß der Löschmaßnahmen dem nächsten Gemeindeamt anzugeben. Ist das Löschen des Waldbrandes aber nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist der Brand sofort der nächsten Brandmeldestelle und dem betroffenen Waldeigentümer (Nutzungsberechtigten) oder einem seiner zugehörigen Forstorgane (§ 104 Forstgesetz 1975) oder einem seiner zugehörigen Forstschutzorgane (§ 110 Forstgesetz 1975) oder der nächsten Gendarmerie- oder Polizeidienststelle oder dem nächsten Gemeindeamt zu melden.

...

-) Steiermärkisches  
Waldschutzgesetz,  
LGBL. 21/1983

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der  
Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden

§ 21

(1) Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des § 10, § 12 und § 13 mitzuwirken durch

1. Weiterleitung von Meldungen über Waldbrände,
2. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden sind zur Mitwirkung bei der Weiterleitung von Meldungen über Waldbrände verpflichtet (§ 10 Abs. 4).

Anmerkung: Die §§ 10, 12 und 13 betreffen Verhalten bei Brandgefahr, Mittel zur Waldbrandbekämpfung und Eingriffe in das Eigentum.

- ) Steiermärkisches Landesgesetz, treffend die Wegfreiheit im Berglande,  
LGBL. 107/1922

### § 6

Wer durch groben Unfug (Schreien, Johlen, Trompetenblasen, Schießen, Ablassen von Steinen, Feuermachen u.dgl.) die Ruhe in Wald und Flur stört oder die Jagd beeinträchtigt sowie wer Wegweiser, Markierungszeichen, Zäune u.dgl. beschädigt, Tore offen lässt oder das Weidevieh stört, ist von Gendarmen, Jagd- und Flurhütern, von dem Forstpersonal oder von Gemeindepolizeiorganen anzuhalten, dem nächsten Gemeindevorsteher vorzuführen und ...